

Stand: 18.05.2024 17:12:29

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/2649

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/2649 vom 23.11.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 35 vom 01.12.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/2921 des WI vom 10.12.2009
4. Beschluss des Plenums 16/3002 vom 16.12.2009
5. Plenarprotokoll Nr. 37 vom 16.12.2009
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.12.2009

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze

A) Problem

Die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) (Dienstleistungsrichtlinie) sind bis zum 28. Dezember 2009 in deutsches Recht umzusetzen. Ziel der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Dienstleistungsmarktes in der Europäischen Union, indem Beschränkungen für Dienstleister im Binnenmarkt beseitigt werden. Durch die Vereinfachung von Verfahren und Formalitäten und die Erleichterung der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen soll der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr gefördert werden.

Zur Erreichung dieses Zieles sollen Dienstleister künftig die zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten sowie die Beantragung der für die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen über eine aus ihrer Sicht einheitliche Stelle („Einheitlicher Ansprechpartner“) abwickeln können. Weitere wesentliche Inhalte der Dienstleistungsrichtlinie sind die Einführung festgelegter Fristen, innerhalb der Genehmigungsverfahren abgeschlossen sein müssen und einer Genehmigungsfiktion für den Fall, dass die festgelegte Bearbeitungsfrist nicht eingehalten wird. Darüber hinaus enthält die Richtlinie inhaltliche Vorgaben für die Aufnahme von Dienstleistungstätigkeiten. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen wurden dabei soweit wie möglich im Verwaltungsverfahrensrecht geregelt, um das Fachrecht zu entlasten. Nicht verallgemeinerungsfähige Vorgaben, wie die fachspezifische Festlegung von Entscheidungsfristen für die zuständigen Behörden, bleiben dagegen der Regelung im Fachrecht vorbehalten.

Der Gesetzentwurf basiert auf den Ergebnissen der zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie durchgeführten Normenprüfung.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Vorgaben der Richtlinie für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern um. Änderungen waren im Bayerischen Pressegesetz, im Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz, im Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum sowie dem Gesetz über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern erforderlich. Eine weitere Änderung war im Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau notwendig.

C) Alternativen

Keine.

Die Regelungen müssen durch Gesetz erfolgen, da Gesetze geändert werden müssen.

D) Kosten**1. Staat und Kommunen**

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Dem Freistaat Bayern entstehen durch das vorliegende Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

b) Vollzugaufwand

Finanzielle Auswirkungen können sich daraus ergeben, dass die Möglichkeit geschaffen wird, Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln. Die Kosten sind dabei von der konkreten Ausgestaltung der einheitlichen Stelle und von der tatsächlichen Nutzung der Möglichkeit der Abwicklung über eine einheitliche Stelle abhängig. Die entstehenden Kosten können daher nicht beziffert werden. Allerdings können für die Inanspruchnahme einer einheitlichen Stelle kostendeckende Gebühren verlangt werden. Für die zuständigen Behörden entsteht kein Mehraufwand.

2. Sonstige Kosten

Bürgern und Wirtschaft werden keine zusätzlichen Pflichten auferlegt. Die Festlegung von Bearbeitungsfristen mit der Folge des Eintritts einer Genehmigungsfiktion bei Fristüberschreitung sowie die Möglichkeit der Abwicklung des Verwaltungsverfahrens über eine einheitliche Stelle sollen die zügige Durchführung des Verwaltungsverfahrens fördern und kommen so Bürgern und Wirtschaft zugute.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze¹⁾

§ 1

Änderung des Bayerischen Pressegesetzes

Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 281), erhält folgende Fassung:

- „1. seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes

In Art. 16 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I) wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Hat die Behörde über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 Satz 2 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. ²Das Verfahren nach Abs. 1 Satz 2 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

§ 3

Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Art. 3 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 864, BayRS 2330-11-I), geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 319), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
2. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Gemeinde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördli-

cher Fristenplan) festsetzen. ²Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt. ³Das Verfahren nach Abs. 1 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

§ 4

Änderung des Baukammergesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 9 wird aufgehoben.
2. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „bis 9“ durch die Worte „und 8“ ersetzt.
3. Art. 7 Abs. 3 werden die Worte „bis 9“ durch die Worte „bis 8“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), werden die Worte „§ 3 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 3 Abs. 1“ ersetzt.

§ 6

Aufhebung des Bayerischen Bauaufträge-Vergabegesetzes

Das Gesetz über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern (Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz – BayBauVG) vom 28. Juni 2000 (GVBl S. 364, BayRS 73-0-I) geändert durch Gesetz vom 27. November 2007 (GVBl S. 787), wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 S. 36).

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit dem Gesetzentwurf werden die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 S. 36) (EG-Dienstleistungsrichtlinie – DLRL) im Bayerischen Pressegesetz, im Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz, im Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum und durch Aufhebung des Gesetzes über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern umgesetzt. Die Umsetzungsfrist für diese Richtlinie endet am 28. Dezember 2009.

Der Gesetzentwurf basiert auf den Ergebnissen der zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie durchgeführten und von dieser vorgeschriebenen systematischen Überprüfung des dienstleistungsrelevanten Rechts (sog. Normenprüfung) für die genannten Gesetze.

B. Zu den einzelnen Vorschriften*Zu § 1*

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie, die den Mitgliedstaaten verbietet, diskriminierende Anforderungen an die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu stellen, die direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit bzw. dem satzungsgemäßen Sitz eines Unternehmens beruhen, macht eine Anpassung des Bayerischen Pressegesetzes erforderlich. Die bisherige Fassung von Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 BayPrG, wonach Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als verantwortlicher Redakteur ist, seinen ständigen Aufenthalt innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland zu haben (sog. „Chefredakteursklausel“), ist zu ändern, da diese Vorgabe mit Art. 14 Nr. 1 Buchst. b DLRL unvereinbar ist. Ein Nachteil für die straf- und zivilrechtliche Haftbarmachung des verantwortlichen Redakteurs und die Durchsetzung eines Gegendarstellungsanspruchs ist durch diese Anpassung nicht zu erwarten.

Zu § 2

Die Ergänzung dient der Umsetzung des Art. 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 DLRL. Zwar fällt das in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 geregelte Genehmigungsverfahren nur in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie, soweit nicht Wohnraum betroffen ist, der im Wege der sozialen Wohnraumförderung gefördert wurde (Art. 2 Abs. 2 Buchstabe j DLRL). Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden und um das Verfahren im Interesse aller Betroffenen zu vereinfachen, sollen die sich aus der Dienstleistungsrichtlinie ergebenden Anforderungen aber ohne eine entsprechende Differenzierung umgesetzt werden. Die Frist für die Genehmigungserteilung orientiert sich am gesetzlichen Regelfall des Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 6, 7, 8 DLRL. Nach diesen Vorschriften muss Dienstleistungserbringern die Möglichkeit eröffnet werden, Verfahren auch über eine einheitliche Stelle abzuwickeln. Deren Aufgaben und Befugnisse sind in den Art. 71a ff. BayVwVfG geregelt. Hieraus ergibt sich auch, dass eine elektronische Abwicklung der Verfahren ermöglicht werden muss (vgl. Art. 71e BayVwVfG).

Zu § 3

Die Ergänzung dient der Umsetzung des Art. 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 DLRL. Die Gemeinden vollziehen das Recht der Zweckentfremdung von Wohnraum als eigene Angelegenheit. Daher bleibt es ihnen überlassen, abweichende angemessene Entscheidungsfristen festzusetzen. Soweit die Gemeinden hiervon

keinen Gebrauch machen, orientiert sich die Frist für die Genehmigungserteilung am gesetzlichen Regelfall des Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG. Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 6, 7, 8 DLRL. Nach diesen Vorschriften muss Dienstleistungserbringern die Möglichkeit eröffnet werden, Verfahren auch über eine einheitliche Stelle abzuwickeln. Deren Aufgaben und Befugnisse sind in den Art. 71a ff. BayVwVfG geregelt. Hieraus ergibt sich auch, dass eine elektronische Abwicklung der Verfahren ermöglicht werden muss (vgl. Art. 71e BayVwVfG).

Zu § 4

Das BauKaG wurde mit Wirkung zum 01.08.2009 in Umsetzung des Art. 11 Abs. 3 DLRL in Art. 4 Abs. 9 um folgende Passage ergänzt:

„(9) Bewerberinnen und Bewerber sowie eingetragene Architektinnen und Architekten sind verpflichtet, die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Änderungen zu informieren, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr erfüllt sind.“

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) sieht in Art. 5 eine einheitliche Umsetzung des Art. 11 Abs. 3 DLRL vor. Eine zusätzliche Regelung im Fachrecht ist nicht erforderlich. Art. 4 Abs. 9 BauKaG ist deshalb als überflüssig zu streichen.

Zu § 5

Bei der Regelung handelt es sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 6

Wesentlicher Inhalt des BayBauVG ist, dass öffentliche Bauaufträge des Freistaates Bayern nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils in Bayern für Tarifvertragsparteien geltenden Lohnstarifen zu entlohnen und dies auch bei ihren Nachunternehmern sicherzustellen. Kommunale Auftraggeber sind ermächtigt, vor der Vergabe ihrer Bauaufträge ebenfalls entsprechende Tariftrueckerklärungen zu verlangen (Art. 3 BayBauVG).

Die Regelung widerspricht der Dienstleistungsrichtlinie und der Entsenderrichtlinie (RL 96/71/EG). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 03.04.2008 entschieden, dass die Regelung des niedersächsischen Landesvergabegesetzes, die Vergabe eines öffentlichen Auftrags von der Verpflichtung abhängig zu machen, das am Ausführungsort tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zu zahlen (Tariftrueckerklärung), unzulässig ist. Der EuGH sieht darin einen Verstoß gegen die Entsenderrichtlinie und einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EG-Vertrag). Die bisherige bayerische Regelung entspricht der beanstandeten Regelung im niedersächsischen Landesvergabegesetz. Im Rahmen des Normenscreenings im Herbst 2008 wurde ebenfalls festgestellt, dass die Regelung des BayBauVG der Dienstleistungsrichtlinie widerspricht und deshalb das BayBauVG anzupassen wäre.

Da es sich aber hierbei um die Kernaussage des Gesetzes handelt und sonst keine weiteren Regelungen getroffen werden, die nicht bereits in anderen Rechtsnormen enthalten sind, hat das Gesetz keinen Regelungsgehalt mehr und kann aufgehoben werden.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 b auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze (Drs. 16/2649)

- Erste Lesung -

Auf die Aussprache wurde verzichtet. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als dem federführenden Ausschuss zu überweisen. - Damit besteht ebenfalls Einverständnis.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2649

zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Dr. Franz Xaver**

Kirschner

Mitberichterstatter: **Dr. Paul Wengert**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit haben den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 3. Dezember 2009 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FW: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 8. Dezember 2009 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FW: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 9. Dezember 2009 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FW: kein Votum

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 9. Dezember 2009 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FW: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 10. Dezember 2009 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FW: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

7. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 10. Dezember 2009 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Erwin Huber
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2649, 16/2921

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze¹⁾

§ 1

Änderung des Bayerischen Pressegesetzes

Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 281), erhält folgende Fassung:

„1. seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes

In Art. 16 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – Bay-WoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I) wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Hat die Behörde über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 Satz 2 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. ²Das Verfahren nach Abs. 1 Satz 2 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36)

§ 3

Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Art. 3 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 864, BayRS 2330-11-I), geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 319), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
2. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Gemeinde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. ²Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt. ³Das Verfahren nach Abs. 1 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

§ 4

Änderung des Baukammergesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 9 wird aufgehoben.
2. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „bis 9“ durch die Worte „und 8“ ersetzt.
3. In Art. 7 Abs. 3 werden die Worte „bis 9“ durch die Worte „bis 8“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), werden die Worte „§ 3 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 3 Abs. 1“ ersetzt.

§ 6
Aufhebung des Bayerischen
Baufträge-Vergabegesetzes

Das Gesetz über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern (Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz – Bay-BauVG) vom 28. Juni 2000 (GVBl S. 364, BayRS 73-0-I), geändert durch Gesetz vom 27. November 2007 (GVBl S. 787), wird aufgehoben.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 8 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze (Drs.

16/2649)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde eine Redezeit von zehn Minuten pro Fraktion vereinbart. Als erstem darf ich Herrn Kollegen Huber das Wort erteilen.

Erwin Huber (CSU): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Teil der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und der Einrichtung eines Einheitlichen Ansprechpartners. Von den sieben Paragraphen dieses Gesetzentwurfs der Staatsregierung waren sechs bei der Beratung im Ausschuss völlig unstrittig. Die das Pressegesetz betreffenden Teile haben nichts mit dem Medienrecht oder dergleichen zu tun, sondern stellen eine reine Umsetzung europäischen Rechts dar.

Strittig war im Ausschuss lediglich der § 6. Dieser betrifft die Aufhebung der Tariftreueerklärung. Die Oppositionsparteien waren der Meinung, dass diese Regelung beibehalten werden sollte. Die Staatsregierung ist jedoch der Auffassung, dass dies wegen der Dienstleistungsrichtlinie und der Entsenderichtlinie der Europäischen Union, die in deutsches Recht umgesetzt worden ist, nicht mehr möglich ist. Die Tariftreuebindung würde gegen europäisches Recht verstoßen.

Die Aufrechterhaltung einer Regelung des bayerischen Rechts, die gegen Bundes- und Europarecht verstoßen würde, wäre nicht sinnvoll. Trotzdem ist uns diese Regelung sympathisch. Ich darf daran erinnern, dass sie im Juni 2000 Gesetz geworden ist und auf den Bayerischen Beschäftigungspakt zurückgeht. Seinerzeit wurden regelmäßig Runden zwischen der Staatsregierung, der Arbeitgeberseite und den Gewerkschaften durchgeführt. Ich kann mich gut daran erinnern, dass sich der noch amtierende DGB-Vorsitzende Fritz Schösser massiv für diese Regelung, die eine wohltuende Wirkung

hat, eingesetzt hat. Beim Bau ist es ohnehin nicht einfach: Dort gibt es Schwarzarbeit und Kolonnen aus dem Ausland, die oft zu Hungerlöhnen bei uns arbeiten. Dieses Gesetz war eine gewisse Schutzvorschrift gegen diese Entwicklungen. Wir hätten das Gesetz beibehalten, wenn es dafür noch eine rechtliche Möglichkeit gegeben hätte.

Eine vergleichbare Regelung im niedersächsischen Landesvergaberecht ist durch den Europäischen Gerichtshof im April 2008 aufgehoben worden. Die Staatsregierung hat gehandelt und den Vollzug dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt. Seit dem April 2008 wird es nicht mehr angewandt, weil es gegen europäisches Recht verstößt. Die heutige Aufhebung hat eigentlich nur noch eine rein deklaratorische Bedeutung.

Wir hätten dieses Gesetz gerne weitergeführt. Wir würden uns auch wünschen, dass europäische Regelungen einen gewissen Freiraum für regionale Besonderheiten im Sinne von Regionalisierung und Subsidiarität ließen. Vielleicht sollten wir einmal gemeinsam an unsere Kollegen im Europäischen Parlament appellieren, in solchen Regelungen für regionale Besonderheiten einen gewissen Spielraum zu lassen. In der Vergangenheit war dies nicht der Fall. Für die Zukunft wäre es aber wünschenswert. Aus den genannten Gründen kann diese Regelung leider nicht aufrechterhalten werden. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Staatsregierung.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Wengert.

Dr. Paul Wengert (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Kollege Huber, ich werde Ihnen jetzt - ohne das Europäische Parlament bemühen zu müssen - die Brücke bauen, damit wir die Kernaussage dieses Gesetzes über Bauvergaben in Bayern aufrechterhalten können. Zunächst möchte ich aber zu den übrigen Punkten anmerken, dass mit diesem Änderungsgesetz Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie Rechnung getragen werden soll. Die Einführung einer einheitlichen Stelle zur Verfahrensabwicklung im Wohnraumförderungsgesetz und im Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von

Wohnraum ist in Ordnung. Mit der Aufhebung von Artikel 4 Absatz 9 des Baukammerngesetzes soll eine Bereinigung erfolgen, weil diese Bestimmung künftig nur noch deklaratorische Bedeutung hätte. Hier trifft das zu, was Sie vorhin gesagt haben.

Sowohl in Artikel 5 des Gesetzentwurfs der SPD, der Freien Wähler und der GRÜNEN über die Zuständigkeiten für die Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners als auch in Artikel 4 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung - nicht, wie fälschlicherweise in der Begründung zitiert, Artikel 5 - ist eine einheitliche Umsetzung des Artikels 11 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehen. Eine zusätzliche Regelung im Fachrecht ist in der Tat entbehrlich. Daraus ergeben sich auch verschiedene Änderungen in der Zitierung der Artikel.

Bei der Änderung der Bayerischen Bauordnung wird ein redaktionelles Versehen, nämlich die Zitierung eines falschen Absatzes, korrigiert.

Durchaus substantiell, aber im Rahmen der Freizügigkeit in Europa folgerichtig, ist die Änderung des Pressegesetzes, wonach die Zulässigkeit der Beschäftigung eines verantwortlichen Redakteurs künftig nicht mehr auf dessen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik, sondern auf den Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des europäischen Wirtschaftsraums abstellt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nicht akzeptabel ist jedoch der Versuch, im Huckepackverfahren mit der Thematik des Einheitlichen Ansprechpartners das Bayerische Bauaufträge-Vergabegesetz auszuhebeln. Ob dies falschem vorseilendem Gehorsam der Ministerialbürokratie geschuldet ist oder ob hier vielleicht doch die politische Führung des Wirtschaftsministeriums Einfluss genommen hat, überlasse ich Ihrer Phantasie. Beides wäre gleich schlecht. In der Begründung des Innenministeriums zur angeblich zwingend erforderlichen Aufhebung dieses Gesetzes wird nämlich der Eindruck erweckt, dass diesem Gesetz im Falle einer Klage das gleiche Schicksal beschieden wäre wie dem niedersächsischen Landesvergabegesetz. Alternativen werden nicht auf-

gezeigt. Herr Kollege Huber, es reicht nicht aus, an dieser Stelle die Begründung des Gesetzentwurfs nachzubeten.

Das Innenministerium bezieht sich dabei auf das sogenannte Ruffert-Urteil des EuGH vom 3. April 2008, wonach die Regelung des niedersächsischen Landesvergabegesetzes, das die Vergabe eines öffentlichen Auftrags von der Verpflichtung abhängig macht, dass am Ausführungsort das tarifvertraglich vorgesehene Entgelt gezahlt wird - die sogenannte Tariftreueerklärung -, wegen des Verstoßes gegen die Entsenderichtlinie unzulässig sei. Weil die bayerische Regelung der beanstandeten Regelung in Niedersachsen entspreche, müsse sie aufgehoben werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, so einfach darf man sich die Sache nicht machen. Sehr verehrter Herr Staatssekretär, damit wird nämlich der Eindruck erweckt, als ob Tariftreuregelungen ganz generell mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht nicht in Einklang zu bringen seien.

Es gibt eine rechtliche Möglichkeit, dieses Gesetz aufrechtzuerhalten. Deshalb ist das, was wir heute tun, keineswegs von rein deklaratorischer Bedeutung. Dass Vergabegesetze, die auf der Abgabe von Tariftreueerklärungen bestehen, nicht schlechterdings unzulässig sind, beweist die Tatsache, dass der Niedersächsische Landtag - unsere Kolleginnen und Kollegen in Hannover- genau gestern vor einem Jahr ein neues Landesvergabegesetz beschlossen hat, das seit 01.01.2009 in Kraft ist und in seinem § 3 Unternehmen, die sich um einen Bauauftrag bewerben, verpflichtet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens das in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen vorgesehene Entgelt zu zahlen. Andernfalls sind sie von der Angebotswertung auszuschließen. Das gilt nach dem niedersächsischen Nachtragshaushaltsgesetz 2009 von März 2009 an - also ganz aktuell - ab einem Auftragswert von 30.000 Euro.

Ich fordere daher die Staatsregierung auf, das Normenscreening, das im Herbst 2008 zu offenbar falschen, zumindest aber unvollständigen Ergebnissen gekommen ist, er-

neut durchzuführen und einen Gesetzentwurf einzubringen, der das Bauaufträge-Ver-
gabegesetz mit europäischem Recht in Einklang bringt,

(Beifall bei der SPD)

wo dies notwendig ist, und dabei seinen Kerninhalt, nämlich das Erfordernis der Abgabe
einer Tariftreueerklärung, unberührt lässt. Das ist der Wille des bayerischen Gesetzge-
bers aus dem Jahr 2000, und daran hat sich bis heute nichts geändert. Ich habe den
Worten des Kollegen Huber entnommen, dass er das auch nicht ändern möchte. Er ist
nur fälschlicherweise davon ausgegangen, dass dies zwingend erforderlich ist. Es kann
allenfalls um eine Anpassung dergestalt gehen, dass nur noch auf die tarifvertraglichen
bzw. gesetzlichen Normen Bezug genommen wird, die Artikel 3 der Europäischen Ent-
senderrichtlinie entsprechen. Alternativ, Herr Staatssekretär, bitte ich zu prüfen, ob
dasselbe Ergebnis nicht auch durch einen Anwendungserlass erreicht werden kann, der
dies klarstellt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, besonders ärgerlich - und das muss schon noch gesagt
werden - ist, dass das Innenministerium, um vermeintlich - ich zitiere - "Schaden für den
Freistaat Bayern durch mögliche Klagen abzuwenden", schon vor geraumer Zeit die
Ämter angewiesen hat, bis auf Weiteres die Tariftreueerklärung nicht mehr abzuverlan-
gen. Das ist eine glatte Umgehung des Gesetzgebers, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der SPD)

Das schadet den im Wettbewerb stehenden bayerischen kleinen und mittleren Baube-
trieben, die anständige Löhne zahlen und möglicherweise bei den Ausschreibungen,
weil sie zu teuer anbieten, hinten herunterfallen.

(Beifall bei der SPD)

Das Ministerium sollte sich jetzt bemühen, Schaden von diesen Unternehmen und von
den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abzuwenden, indem es seinen Standpunkt
schnellstens und eingehend überprüft und ein europarechtskonformes Gesetz vorlegt.

Als es um die Veröffentlichung der Agrarsubventionen ging, war man da übrigens weit weniger zimperlich. Da drohte tatsächlich ganz konkret ein Vertragsverletzungsverfahren, und bis zur letzten Sekunde schaltete die Staatsregierung auf stur.

Ich bitte Sie sehr eindringlich, liebe Kolleginnen und Kollegen, § 6 aus dem Gesetzentwurf zu streichen, weil wir andernfalls diesem Änderungsgesetz nicht zustimmen können; denn es gibt null Anlass für diesen Landtag, auf die von ihm im Jahr 2000 beschlossene Einforderung von Tariftreueerklärungen zu verzichten. Nachdem es keine rechtlich zwingende Notwendigkeit gibt, das Gesetz aufzuheben, steht, Herr Kollege Huber, nichts dem entgegen, dass Sie Ihrer Sympathie durch ein entsprechendes Abstimmungsverhalten Rechnung tragen.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Glauber. Bitte schön.

Thorsten Glauber (FW): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dr. Paul Wengert hat den Sachverhalt vorbildlich dargestellt. Ich denke, wir stehen heute vor dem Problem, dass wir nach der jahrelang bestehenden Möglichkeit der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie nun im Huckepack-Verfahren die Auflösung des Bayerischen Bauaufträge-Vergabegesetzes untergeschoben bekommen. Ich muss sagen, ich habe kein Verständnis dafür, dass wir, wie angesprochen, unsere kleinen und mittleren Bauunternehmer damit benachteiligen. Wir hätten das Thema vorher regeln müssen und nicht jetzt kurz vor knapp, kurz vor dem Inkrafttreten der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Herr Kollege Huber, Sie haben im Ausschuss selbst mehrmals nachgefragt, ob es wirklich notwendig ist, dass wir § 6 streichen. Das zeigt Ihre eigenen Bauchschmerzen. Ich verstehe, dass Sie nachfragen mussten. Für mich ist jedenfalls unverständlich, warum wir heute das Bauaufträge-Vergabegesetz ohne Not abschaffen.

Wir haben damit Lohndumping verhindert. Wir haben den Schutz der Arbeitsplätze unserer bayerischen Bauindustrie erreicht. Als Mitglied der Baukommission kann ich sagen: Wir bauen hier im Landtag und erweitern ihn. Ich möchte nicht die Schlagzeilen lesen: "Lohndumping auf der Baustelle des Freistaats" oder "Lohndumping im Bayerischen Landtag". Ich bitte Sie daher inständig, diesen § 6 zu streichen, wie Kollege Dr. Paul Wengert angeregt hat. Das ist wichtig für unsere bayerische Bauindustrie, das ist wichtig für unsere bayerischen Unternehmer. In diesem Sinne: Streichen Sie den § 6, dann haben Sie unsere Zustimmung.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Präsidentin Barbara Stamm: Ich darf jetzt Herrn Kollegen Dr. Runge das Wort erteilen.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Unseren fleißigen und aufmerksamen Mitarbeitern in der Fraktion ist es zu verdanken, dass wir als Erste entdeckt haben, was über die Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze angerichtet werden soll. Wir haben daraufhin den Kontakt mit den Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmersvertretungen gesucht und haben uns erlaubt, uns zu dieser Causa kritisch zu stellen. Tatsächlich ist es so, dass hier ohne Not in vorausgehendem Gehorsam eine bewährte Regelung gekippt werden soll.

Zwar handelt das sogenannte Ruffert-Urteil einen Sachverhalt ab, der, was die gesetzliche Regelung, die niedersächsische Tariftreuerregelung, betrifft, sehr nah an unserer gesetzlichen Regelung ist, die wir im Jahr 2007 mit dem Bayerischen Bauaufträge-Vergabegesetz gemeinschaftlich beschlossen haben. Durch das Urteil wird aber das bayerische Gesetz nicht automatisch aufgehoben, es ist damit nicht automatisch nichtig.

Einen Satz zum Ruffert-Urteil. Es ist sehr interessant, wer da geklagt hat. Es hat nämlich nicht ein Bauunternehmer geklagt, welcher nicht zum Zuge gekommen wäre, sondern es hat der Insolvenzverwalter eines Generalunternehmers geklagt, dessen polnischer Subunternehmer sich beim Bau eines Knastes in Niedersachsen nicht an die Tariftreu-

ebestimmungen gehalten hat. - Klar, der Insolvenzverwalter wollte in dem Fall die Masse mehren, er hat bedauerlicherweise recht bekommen.

Aber, Kolleginnen und Kollegen, fragen Sie doch einmal ab und recherchieren Sie die Lage in Bayern. Zu dem Zeitpunkt, als auch die Staatsverwaltung die entsprechende Regelung praktiziert hat, haben wir eben keine Probleme mit der Vergabekammer und den Gerichten gehabt. Die Staatsverwaltung hat dann auf den entsprechenden Ukas die Praxis eingestellt, aber sehr viele Kommunen haben die Praxis beibehalten und keine Probleme mit klagenden Bewerbern bekommen, die nicht zum Zuge gekommen sind.

Herr Kollege Huber hat es angesprochen, Ende der Neunzigerjahre war Bayern mit dem Beschäftigungspakt mal wieder vorne. Die Tariftreue- und Nachunternehmererklärung, die später in Gesetzesform gefasst worden ist, wurde groß gelobt. Es gab dann jede Menge Hickhack zu der entsprechenden Regelung. Das Ganze wurde bei der Berliner Tariftreuregelung durchexerziert. Da gab es viele Gerichtsurteile bis zum Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, die Regelung ist zulässig, weil sie keinen Eingriff in die negative Koalitionsfreiheit darstellt. Die Regelung ist auch deswegen zulässig, weil der Bund von seinem Recht nicht Gebrauch gemacht hat und deswegen in Deutschland die Länder eine entsprechende Grundlage schaffen dürfen.

Es gab früher vier EU-Vergaberichtlinien, jetzt sind es nur noch zwei. Alle diese Richtlinien haben niemals Tariftreuregelungen ausgeschlossen. Es war nur eine gesetzliche Grundlage notwendig - national, aber bei uns hat sie, wie gesagt, auch auf Landesebene geschaffen werden dürfen. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts hat unsere Fraktion noch einmal angezogen. Wir haben Gesetzentwürfe präsentiert, und in etwas abgeschwächerter Form wurde unser Vorschlag mit großer Mehrheit beschlossen. Es gab gute Gründe; wir hatten gute Motive, und, wie gesagt, es gab eine breite Unterstützung für die Neufassung des bayerischen Gesetzes 2007.

Jetzt gibt es die Ansage der Staatsregierung - das haben wir zuletzt im Europaausschuss gehört -, wir hätten doch viele gute Regelungen, um eine angemessene Bezahlung ge-

rade auf dem öffentlichen Bausektor zu sichern. Ich erinnere bloß daran, dass wir uns im letzten Jahr mit Fällen auseinandergesetzt haben, wo allenfalls Hungerlöhne gezahlt wurden, teilweise nicht mal diese. Es wurde an öffentlichen Baustellen sittenwidrig an Recht und Gesetz vorbeigehandelt. Bauherr war die öffentliche Hand. Trotzdem ging so etwas durch.

Zum Ruffert-Urteil ist zu sagen, dass gerade Sie, meine Damen und Herren von der CSU der Meinung sind, dass das Bundesverfassungsgericht gestärkt werden müsse im Verhältnis zum Europäischen Gerichtshof. Ich darf in diesem Zusammenhang an die Debatte im letzten Sommer zu Europa erinnern. Ich frage deshalb, ob wir es hinnehmen müssen, was die Zweite Kammer des EuGH in der Causa Niedersachsen vorge setzt hat. Wir meinen Nein. Das zum Beispiel war ein Punkt, zu dem man fragen konnte, wie es das Verfassungsgericht mit dem Solange-Urteil hält.

Ich erinnere an dieser Stelle an einen ganz großen Erfolg des Bayerischen Landtags. Wir haben vor zwei Jahren fraktionsübergreifend einen Antrag betreffend die ausbeuterische Kinderarbeit debattiert. Er nannte sich nur so, aber im Antrag war viel mehr enthalten. Unter anderem war enthalten, dass die Kommunen aufgefordert werden, ähnlich zu handeln und die Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger in Bayern aufgefordert werden, fair nachzufragen und zu beschaffen. Enthalten war die Forderung an den Bund, dafür zu sorgen, dass zweifelsfrei ökologische und soziale Kriterien in den öffentlichen Nachfrage- und Beschaffungsvorgängen eine wichtige Rolle spielen dürfen. Auf Beschluss des Bayerischen Landtags hat der Bund ein Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts geschaffen und § 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - geändert. Innovation, Ökologie und Soziales dürfen Inhalt sein.

Indem die bewährte bayerische Regelung abgeschafft wird, würde das Gesetz aufgehoben werden. Wir meinen, andere Wege wären zielführend. Kollege Dr. Wengert hat sie aufgeführt. In anderen Bundesländern, wie in Bremen, gibt es ein Gesetz zur Änderung des Vergabegesetzes für das Land Bremen, das eine entsprechende Tariftreue-

Regelung enthält. Die CDU hat mitgestimmt. Sie haben zwar "Bauchweh" angemeldet, aber trotzdem mitgestimmt.

Da noch Zeit ist und das Thema Tariftreue nicht nur den öffentlichen Bau betreffen sollte, will ich einen kleinen Schlenker zum Nahverkehr machen. Auch dazu ist interessant, dass die Staatsregierung den Kommunen als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV - den Busverkehr - empfiehlt, die Tariftreue abzufragen. Gleichzeitig hindert sie die Bayerische Eisenbahngesellschaft das Gleiche für den Schienenpersonennahverkehr zu machen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Das ist eine Sache, die wir so nicht hinnehmen sollten. Beim öffentlichen Nahverkehr ist es noch viel klarer, weil die Richter im Ruffert-Urteil gesagt haben, wenn alle Nachfrager einer Leistung eine entsprechende Regelung hätten, sei das nicht angreifbar, denn es gehe um wichtige Güter, nämlich um den Arbeitsmarkt und die soziale Sicherung. Es wurde ausgeführt, das Ganze sei anzugreifen, weil es sich nur um die öffentliche Hand drehe und sehr viele Bauaufträge von anderen kämen. Diese Rechtsprechung ist nicht überzeugend.

Fazit ist: Bitte entschließen Sie sich dazu, § 6 aus dem Gesetzentwurf zur Änderung des Pressegesetzes und anderer Gesetze herauszunehmen, sonst können wir ihm nicht zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Es geht um ein wichtiges Signal, das wir setzen sollten: Bitte keinen vorseilenden Gehorsam zulasten der sozialen Sicherung und der Arbeitnehmer in Bayern.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Herr Kollege, es gibt eine Zwischenintervention von Herrn Dr. Wengert.

Dr. Paul Wengert (SPD): Herr Kollege Runge, Sie haben das Ruffert-Urteil zitiert. Können Sie bestätigen, dass es nicht um die Klage eines abgewiesenen Unternehmens - also die Ausschließung vom Angebot - gegangen ist, sondern um die Höhe der von der Landesregierung festgesetzten Vertragsstrafe, weil der polnische Subunternehmer nicht nur nicht nach Tarif zahlte, sondern sogar weniger als die Höhe des Mindestlohntarifs? Und können Sie bestätigen, dass die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs im Gegensatz zu denen des Bundesverfassungsgerichts keine Allgemeinverbindlichkeit nach sich ziehen, und in diesem Fall lediglich der Fall an das OLG Celle zurückgegeben worden ist zur erneuten Entscheidung über die Höhe der Strafzahlung?

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Geschätzter Herr Kollege Wengert! Selbstverständlich bestätige ich das gerne. Ich habe dazu schon ausgeführt, dass zum einen unser Gesetz mit dem Urteil nicht automatisch aufgehoben sein muss und auch nicht ist. Ich habe die Worte "vorausseilender Gehorsam ohne Not" gewählt. Die Staatsregierung handelt so, wie wir das nicht wollen.

Sie haben zu Recht ausgeführt, dass es im Grunde nicht hinnehmbar sei, dass die Anweisung an die öffentlichen Auftraggeber ergeht, obwohl der Landtag noch nichts anderes beschlossen hat. Dies sollten wir im Landtag kritisch sehen und behandeln.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zum Sachverhalt: Sie finden das Ruffert-Urteil in Anträgen und Publikationen von uns. Wir haben darin immer wieder betont und ausgebreitet, dass es kein abgewiesener Mitbewerber, sondern der Insolvenzverwalter war, der die Masse mehren wollte und der mit der Konventionalstrafe insgesamt und vor allem mit ihrer Höhe nicht einverstanden war. Damit wurde die niedersächsische Regelung insgesamt angegriffen. Ich wiederhole noch einmal. Für uns heißt das noch lange nicht, dass wir unser Gesetz sofort "kassieren" müssten.

Herzlichen Dank für die Zwischenintervention.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Die nächste Wortmeldung stammt von Herrn Dr. Kirschner. Bitte.

Dr. Franz Xaver Kirschner (FDP): Wertes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Los des fünften Redners ist es, sich kurzzufassen.

(Hans Joachim Werner (SPD): Die FDP ist fast immer die Fünfte!)

- Ja, fast immer.

(Tobias Thalhammer (FDP): Man kann das Feld auch von hinten aufrollen!)

Meine Vorredner haben die Dinge bereits auf den Punkt gebracht. Es gibt nur einen wesentlichen Punkt, zu dem wir uns unterscheiden. Im Wirtschaftsausschuss haben wir dieses Thema unterschiedlich diskutiert und verbeschieden. Ich gestehe, sehr geehrter Herr Wengert, dass mir nicht bekannt war, dass es in Hannover ein neues Gesetz gibt. Das wusste ich nicht. Dazu stehe ich. Inzwischen habe ich es kurz durchgelesen und finde den Vorschlag von Hannover vernünftig.

Ich werde trotzdem für den Gesetzesvorschlag stimmen, weil ich der Auffassung bin, dass die Regelung in Bayern den EU-rechtlichen Vorgaben nicht standhält und Bayern sich auf keine Klage einlassen soll. Ich sage Ihnen aber zu, dass die FDP das Gesetz, das in Hannover vorgelegt wurde, prüfen wird. Sollten wir es für sinnvoll erachten - ich persönlich halte es für sinnvoll -, werden wir diesen Punkt aufgreifen und nacharbeiten.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Nächste Wortmeldung: Herr Roos.

Bernhard Roos (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Die Führungskräfte Deutschlands sind mit Schwarz-Gelb unzufrieden, so titelten gestern einige Zeitungen. Fraglich, ob das Anlass ist, eine Runde Mitleid mit Schwarz-Gelb zu

haben oder eine Runde Mitleid mit den Führungskräften, die bei der Bundestagswahl und der bayerischen Landtagswahl diese Wahlentscheidungen getroffen haben. Ich sehe aus Arbeitgebersicht und aus Sicht der Führungskräfte keinen Anlass, unzufrieden zu sein, denn Schwarz-Gelb betreibt massiven Sozialabbau und zwar unter fadenscheinigen Gründen, die uns unter dem Deckmäntelchen "Pressegesetz" vorgesetzt werden.

Meine Damen und Herren, am 28. Juli 2000 hat Edmund Stoiber die Unterschrift unter das Bayerische Bauaufträge-Vergabegesetz gesetzt. Das war mitnichten eine schlechte Hinterlassenschaft. Das war mit das Beste, was er in seiner gesamten Karriere gemacht hat.

(Beifall bei der FDP - Aus meinem Munde gibt es also Lob für Stoiber. - Zurufe von der CSU)

Wer war damals Chef der Staatskanzlei? - Erwin Huber. Man sollte sich treu bleiben, Herr Huber. Sie bleiben sich in vielen anderen Dingen treu, wo man das nicht versteht. Hier würde ich es sehr gut verstehen.

Meine Damen und Herren, Tariftreue bei öffentlichen Bauaufträgen - die Vorredner haben es gesagt - stützt die eigene Bauwirtschaft. Das ist etwas für unsere Unternehmen, für die Unternehmen, für die Arbeitnehmerschaft. Deswegen sollten wir die Tariftreue beibehalten. Den Makel, dass Edmund Stoiber seine Zusage, die Tariftreue Bayerns über den Bundesrat auf Bundesebene zu heben, nicht eingehalten hat, müssen wir beheben. Das müssen wir beseitigen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Hier müssen wir korrigierend eingreifen. Die Signale, für die Zukunft Neues zu machen - das hat auch Herr Kollege Kirschner erwähnt -, passen nicht in das Konzept. Warum sollte man das jetzt abschaffen, wenn man dann etwas Neues in ähnlicher Form machen wird? Ich sage deshalb, das Bayerische Bauaufträge-Vergabegesetz sollte man nicht abschaffen, sondern fortentwickeln. Hierzu bietet die SPD Kooperation an, die Gewerk-

schaften sowieso. Die Namen Neugebauer, Schösser, Falbisoner und Strobl stehen hier noch immer für Qualität und für die Bereitschaft, etwas für die Binnenkaufkraft zu tun.

Hier schließe ich gleich noch eine Nebenbemerkung an: Wenn es darum geht, mehr zu tun, sollte sich der Bayerische Landtag nicht lumpen lassen. Ich stütze die Forderungen der Gewerkschaft Verdi für den öffentlichen Dienst. Herr Staatssekretär Eck, ich fordere Sie auf, hier etwas zu tun.

Die Botschaften, die man Herrn Seehofer, als dem Hauptträger des "C" in den Initialen der CSU sagen kann, reduziere ich ebenfalls auf Namen: Ketteler, Kolping, Bodelschwingh, Wichern. Diese christlichen Männer waren weiter als wir, und das waren sie schon im 19. Jahrhundert. Wenn wir also nicht hinter das 19. Jahrhundert zurückfallen wollen, dann sollten wir diesen Weg nicht beschreiten.

Herr Staatsminister Zeil, Sie empfinden sich immer als Miterfinder der sozialen Marktwirtschaft. Deshalb hören Sie bitte folgendes Zitat:

Zum wiederholten Mal habe ich darum erklärt, dass der sooft geübte grundsätzliche Widerstand der Arbeitgeber gegenüber Lohnerhöhungen, die dank einer gesteigerten Ergiebigkeit unserer Volkswirtschaft nicht nur möglich, sondern für die Stabilität unserer Währung sogar notwendig und sinnvoll sein können, nicht in das System der sozialen Marktwirtschaft passt.

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Achten Sie bitte auf Ihre Zeit, Herr Kollege, und zwar massiv.

Bernhard Roos (SPD): Entschuldigung. Ein Satz noch.

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ein halber Satz.

Ein solcher Widerstand missachtet die Zielsetzung der Marktwirtschaft, so wie ich sie verstehe, sogar gröblich.

Das ist ein Zitat von Ludwig Erhard.

Danke, Herr Kollege. Bleiben Sie bitte trotzdem noch vorn am Rednerpult.

(Zuruf: Für den zweiten Halbsatz!)

- Nein, nicht für den zweiten Halbsatz, sondern für eine Zwischenintervention von Herrn Dr. Runge.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Auch wir verlängern selbstverständlich gern die Redezeit des Herrn Kollegen Roos bei einem solch wichtigen Thema.

Wir alle reden hier dem Wettbewerb das Wort, die einen mehr als die anderen. Herr Kollege Roos, dies ist eine Zwischenintervention, aber ich frage Sie trotzdem: Sagen Sie auch, so wie wir, dass dann kein fairer Wettbewerb herrscht, wenn das eine Unternehmen ausbildet, das andere aber nicht, wenn sich das eine Unternehmen an Umweltstandards hält, das andere aber nicht und wenn ein Unternehmen Tariflohn zahlt, den ortsüblichen Tarif, während das andere Unternehmen das nicht tut? Muss es nicht für uns als öffentlicher Auftraggeber mit Vorbild- und Vorreiterfunktion Aufgabe sein, auf allen uns möglichen Wegen für fairen Wettbewerb zu sorgen?

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Bernhard Roos (SPD): Lieber Herr Kollege Runge, diesen Darlegungen kann ich zu 100 % zustimmen. Herzlichen Dank!

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Vielen Dank, Herr Roos, damit ist die überzogene Redezeit wieder eingeholt. Die nächste Wortmeldung ist von Herrn Huber. Herr Huber, Sie haben noch einmal um das Wort gebeten.

Erwin Huber (CSU): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Es war nicht Ihr Lob, Herr Kollege Roos, das mich zu meiner zweiten Wortmeldung bewogen hat, obwohl ich dieses Lob gerne mitnehme, denn es ist selten in diesen Tagen. Ich möchte vielmehr zwei Klarstellungen machen. Erstens. Die Beibehaltung des jetzigen Rechtszustands

würde zur Rechtsunklarheit führen und das wiederum zu erheblichen Risiken bei weiteren Vergaben. Die Staatsregierung hat aus meiner Sicht zu Recht im April des letzten Jahres die Anwendung der Vorschrift im Bauaufträge-Vergabegesetz aufgehoben, weil ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vorliegt, das die vergleichbare Regelung - wie dargelegt - mit europäischem Recht für unvereinbar hält. An diesem Gesetz festzuhalten, würde sowohl die Arbeitnehmer als auch die Unternehmen in Unsicherheit hineintreiben. Ihre Aussage, man solle es dann eben auf Klagen ankommen lassen, verstehe ich nicht. Wir verstehen die Aufgabe eines Parlaments so, dass wir das, was wir selbst entscheiden können, auch selbst entscheiden und solche Entscheidungen nicht auf Gerichte abschieben.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Herr Huber, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Kollegen Dr. Wengert?

Erwin Huber (CSU): Bitte, ja.

Dr. Paul Wengert (SPD): Herr Kollege Huber, habe ich Sie richtig verstanden, was das Datum angeht? Die Anweisung an die nachgeordneten Behörden des Freistaats Bayern wäre demnach bereits von eineinhalb Jahren, nämlich im April des letzten Jahres ergangen? Wie erklären Sie sich, dass es eineinhalb Jahre gedauert hat, bis der bayerische Gesetzgeber endlich damit befasst worden ist? Ist Ihnen eine Klage bekannt, die sich gegen das Bayerische Bauaufträge-Vergabegesetz richtet? - Wenn nicht, warum beharren Sie so darauf, jetzt, hier und sofort, dieses Gesetz aufzuheben?

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Erwin Huber (CSU): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Es trifft zu, dass die Verwaltungsanweisung des Innenministeriums vom April 2008 datiert. Sie erfolgte etwa drei Wochen nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs als Anweisung, weil das Innenministerium auch als Verfassungsministerium - der rechtskundige Staatssekretär

wird das wohl noch bestätigen - zu der Auffassung gelangte, dass das bayerische Gesetz mit europäischem Recht unvereinbar ist. Das hatte der Europäische Gerichtshof schließlich festgestellt. Man braucht nicht auf Klagen zu warten, ich halte es vielmehr für richtig, etwas Rechtswidriges außer Kraft zu setzen.

Klagen gegen die Regelungen in der Vergangenheit sind mir nicht bekannt. Es kam aber immer wieder zu Streitigkeiten. Das wissen wir. Im Übrigen brauche ich hier keinen künstlichen Gegensatz aufzubauen. Mir war die Regelung nicht nur sympathisch, sondern ich habe sie als Mitglied der Staatsregierung in den Jahren 1999 und 2000 mit herbeigeführt. Es hilft aber nicht, an den Realitäten vorbeizureden. Zwischenzeitlich gibt es das europäische Recht, und zwar nicht nur die Dienstleistungsrichtlinie, sondern auch die Entsenderichtlinie, und die machen ein unverändertes Weitergelten dieses Rechts unmöglich. Wenn es eine Gesetzeslücke gibt, dann unterstreiche ich die Bereitschaft von Herrn Kollegen Kirschner, hierüber zu reden. Die Regelung weiterzuführen, würde aber bedeuten, dass wir sowohl für die Gewerkschaften Unsicherheit erzeugen, wie auch für die Auftragsvergaben eine Rechtsunsicherheit in Kauf nehmen, und das könnte zu Verzögerungen und zu erheblichen Risiken führen. Aus meiner Sicht ist es deshalb weder gerechtfertigt noch notwendig, die jetzige Regelung beizubehalten.

Ich muss noch auf einen zweiten Punkt hinweisen. Das bezieht sich auf die Darlegungen von Lohndumping, Ausbeutung und dergleichen. In der Zwischenzeit gelten im Baugewerbe Mindestlöhne, und das heißt, für einen ungelerten Arbeiter sind 9,63 Euro pro Stunde zu bezahlen und für einen Facharbeiter zwei Euro mehr, also 11,63 Euro. Das heißt, auch bei Aufhebung der Tariftreue sind wir nicht in einem Zustand, den man so beschreiben könnte, es würden sozusagen polnische Löhne eingeführt. Es gelten vielmehr die bundesrechtlichen Mindestlöhne für das Baugewerbe. Wir fallen also nicht in ein Loch, wenn das bayerische Gesetz aufgehoben wird. Ich bitte die Kollegen der Regierungsfractionen aufgrund der auch von mir noch einmal genannten Gründe dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Herr Huber, einen Moment, bitte. Herr Dr. Wengert hat sich noch einmal gemeldet. Herr Dr. Wengert, wäre das eine Zwischenfrage gewesen oder möchten Sie eine Zwischenintervention machen?

Dr. Paul Wengert (SPD): Eine Zwischenintervention. - Herr Kollege Huber, ich wollte noch darum bitten, auf meine Frage zu antworten, wie Sie die Tatsache beurteilen, dass zwischen dem Erlass der Anweisung an die nachgeordneten bayerischen Behörden und der heutigen Behandlung im Bayerischer Landtag immerhin über eineinhalb Jahre vergangen sind. Das erachte ich als sehr beachtlich. Ich bitte Sie, dies auch aus Ihrer langjährigen Praxis als Mitglied der Staatsregierung zu bewerten.

Stimmen Sie mir zu, dass es zwar Mindestlöhne im Baugewerbe gibt, dass die vergebenden Stellen aber keine Möglichkeit haben, darauf einzuwirken, dass diese Mindestlöhne auch eingehalten werden? Nur die Tariftreueerklärung beziehungsweise der Verstoß gegen eine abgegebene Tariftreueerklärung ließe Sanktionen zu.

Erwin Huber (CSU): Ich halte es auch für ungewöhnlich lange, dass von der informellen Außerkraftsetzung eines geltenden Rechts bis zur formellen Aufhebung durch den Landtag, eineinhalb Jahre vergehen. Das hätte man durchaus zügiger machen können. Es ist wohl jetzt im Zuge dieses "Omnibusgesetzes" mit der Dienstleistungsrichtlinie erfolgt. Also das könnte man auch zügiger machen. Das wäre auch mein Appell an die Staatsregierung.

Das Zweite ist: Auch die Einhaltung bundesgesetzlich geregelter Mindestlöhne kann selbstverständlich durchgesetzt werden. Das ist Bundesrecht und kann durchgesetzt werden; dazu gibt es auch die entsprechenden rechtsstaatlichen Möglichkeiten.

(Zuruf des Abgeordneten Bernhard Roos (SPD))

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Herr Huber, bitte bleiben Sie noch am Pult, Herr Dr. Runge hat ebenfalls eine Zwischenintervention.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Kollege Huber hat eben die Mindestlöhne am Bau angesprochen. Er meinte, die gebe es inzwischen. Herr Kollege Huber, die gibt es schon sehr, sehr lange. Wir erinnern uns wohl alle noch gut an das Gezerre, bis es zu der Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch den damals zuständigen Minister Norbert Blüm gekommen ist.

Aber diese Mindestlöhne, durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eingeführt, schützen doch noch lange nicht davor, dass es selbst bei öffentlichen Bauaufträgen immer wieder zu gemeinsten Hunger- und Dumpinglöhnen von ein oder zwei Euro kommt. Ich erinnere an zwei, drei aktuell bekannt gewordene Fälle in München.

Genauso, wie diese Mindestlohnregelung ein Baustein ist, ist ein anderer Baustein unsere bayerische Tarifreuegung gewesen. Dazu muss man auch sagen: Das war immer nur so gut, wie es gelebt worden ist, und manche Kommunen haben jahrelang diese Erklärungen nicht abverlangt. Aber an anderer Stelle ist es eben gelebt worden und hat sehr gut funktioniert.

Herr Kollege Huber, sehen Sie es nicht auch so, dass es in dieser Hinsicht kaum Beschwerden bzw. Beschwerden gegen diese Regelung seitens der bayerischen Bauunternehmer gegeben hat? Anders als in anderen Fällen beim Bayerischen Vergabesenat, solange es den noch beim bayerischen obersten Gericht gegeben hat, musste er sich kaum mit dieser Causa befassen. Die bayerische Bauindustrie, die bayerischen Bauunternehmen waren also sehr zufrieden und sehr einverstanden mit dieser Regelung.

Wissen Sie, ob die Bayerische Staatsregierung vor Rasieren der entsprechenden Regelung Kontakt zu den Gewerkschaften und der anderen Seite, der Bauwirtschaft, gesucht hat?

Erwin Huber (CSU): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Zunächst einmal, damit wir nicht in eine falsche Schlachtordnung hineinkommen, durch die ein Missverständnis hineingeredet oder -geschrieben werden: Wir sind gegen Dumpinglöhne, wir

sind gegen Schwarzarbeit und wir sind dagegen, dass Mindestlöhne unterboten werden und es zu Wettbewerbsverzerrungen durch Ausbeutung von Arbeitnehmern kommt.

(Beifall bei der CSU)

Das ist überhaupt nicht das Thema, und auf diese Plattform lassen wir uns auch gar nicht schieben.

(Beifall bei der CSU - Zuruf von der CSU: Sehr richtig!)

Ich möchte ausdrücklich der Staatsregierung, den Justizbehörden, aber auch den Baubehörden und der Polizei dafür danken, dass sie hier wirklich kompromisslos einschreiten, wenn solche Sachverhalte festzustellen sind. Da sind wir uns völlig einig.

Zu Ihrer zweiten Frage: Die Aufhebung dieser Rechtsvorschrift geht nicht auf Klagen aus der bayerischen Wirtschaft oder seitens irgendwelcher Beteiligter aus Bayern zurück. Ich sage es jetzt zum dritten Mal: Die Aufhebung geht darauf zurück, dass es in der Zwischenzeit europäisches Recht gibt - Entsenderichtlinie, Dienstleistungsrichtlinie -, das dagegen spricht. Außerdem muss ich noch einmal sagen, ich habe es jetzt nicht geprüft - aber ich gehe einmal davon aus -, dass sowohl die SPD-Mitglieder als auch die Mitglieder der GRÜNEN im Europäischen Parlament für die Dienstleistungsrichtlinie gestimmt haben.

(Zuruf des Abgeordneten Bernhard Roos (SPD))

- Ja, ich weiß schon: wenn es noch eine Regelungslücke gibt - -

Man darf dann - mehr oder weniger - nicht negieren, dass es in der Zwischenzeit europäisches Recht gibt, an dem Sie auch mitgewirkt haben.

(Bernhard Roos (SPD): Sie interpretieren das falsch!)

Zum Dritten: Es gibt die Mindestlöhne und selbstverständlich bei jeder Bauvergabe die Vorschrift, unangemessene Angebote auszusondern. Das heißt, wenn es Angebote gibt,

die weit weg sind von einer vernünftigen Kalkulation, Dumping-Angebote, dann dürfen diese, zum Teil müssen Sie bei der Auftragsvergabe ausgesondert werden. Auch das ist geltendes Recht. Das heißt also, wenn ein Unternehmer meinetwegen mit einem Euro Stundenlohn rechnen würde, dann gibt es jetzt auch die Möglichkeit, bei öffentlicher Ausschreibung solche Angebote auszusondern.

Aus den genannten Gründen, meine Damen und Herren, bitte ich, dass wir die jetzige Rechtsvorschrift außer Kraft setzen, weil wir die Rechtsunsicherheit, die damit verbunden wäre, nicht verantworten können.

(Zuruf von der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Für die Staatsregierung hat abschließend Herr Staatssekretär Eck ums Wort gebeten. Bitte.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Ich kann versprechen, ich mache es kurz. Kollege Huber hat zwischenzeitlich schon einige Dinge noch aufklären können.

Aber vorab, lieber Kollege Runge: Sie haben noch einmal den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Lohndumping angesprochen. Ich bitte hier doch tatsächlich in aller Deutlichkeit zu respektieren, dass es das Arbeitnehmerentsendegesetz gibt, durch das die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer de facto geschützt sind.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Wenn es Missbräuche gibt, wenn es Firmen gibt, die sich dem widersetzen, dann ist das nicht in Ordnung, dann ist es strafrechtlich nicht in Ordnung, ist es kriminell und muss verfolgt werden. Deshalb bitte ich an dieser Stelle noch einmal, dass wir das Gesetz, über das wir diskutieren, auch nicht auf diese Ebene schieben.

Ich bitte um ein Weiteres ganz herzlich: Wir müssen die EU-Dienstleistungsrichtlinie zum 28.12.2009 umsetzen. Wir können nicht einfach so tun, als hätten wir damit nichts zu tun.

Sie haben berechtigt kritisiert, dass das sehr lange in der Entwicklung gedauert hat.

(Christa Naaß (SPD): Warum eigentlich?)

Das hätte sicherlich da oder dort etwas beschleunigt werden können; das wollen wir auch gar nicht schönreden. Das ist jetzt so. Aber wir können nicht so tun, als wenn es den 28.12.2009 letztendlich nicht gäbe.

Wenn wir über das Bayerische Bauaufträge-Vergabegesetz reden, dann, meine ich, müssten wir schon einmal auch darüber nachdenken, was der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes ist. Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes ist letzten Endes die Tariftreuerklärung. Mit der europäischen Rechtsprechung können wir diesen wesentlichen Inhalt schlicht und ergreifend nicht aufrechterhalten. Deshalb führt kein Weg daran vorbei. Wir können nicht so tun, als ob es die EU-Rechtsprechung nicht gäbe. Sie gilt unmittelbar, meine sehr verehrten Damen und Herren.

Ich will einen weiteren Einwurf aufgreifen. Es ist gesagt worden, dass es vorauseilender Gehorsam wäre. Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich denke, es wäre absolut unverantwortlich, wenn wir unsere Unternehmer und Unternehmerinnen bei einem nicht geklärten Rechtszustand in Probleme hineinschlittern ließen. Es wirkt sich massiv vor allen Dingen wirtschaftlich aus.

Last but not least, meine sehr verehrten Damen und Herren - es ist heute insbesondere beim Wassergesetz angesprochen worden -, sind Anhörungen ganz wichtig; wir sollten die Fachverbände und Organisationen einbeziehen. Das wurde in Verbandsanhörungen getan: DGB - ganz klar einverstanden; IG Bau - einverstanden; Bauwirtschaftsverbände - einverstanden; IHK - einverstanden; Handwerkskammer - einverstanden; kommunale Spitzenverbände - einverstanden, keine Einwendungen.

Jetzt frage ich Sie: Können wir so tun, als ob wir uns vor eine rote Ampel stellen, ständig darüber diskutieren, dass wir, obwohl kein Auto kommt, trotzdem nicht über die Kreuzung fahren dürfen.

Ich bitte also ganz herzlich, dass wir diesem Gesetzentwurf zustimmen, meine sehr verehrten Damen und Herren.

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Herr Eck, gestatten Sie noch eine Zwischenfrage? - Herr Dr. Wengert, bitte.

Dr. Paul Wengert (SPD): Vielen Dank, Herr Kollege Eck. Ich frage Sie erstens: Woraus ergibt sich, dass dieses Gesetz, insbesondere § 6 des Änderungsgesetzes, zum Ende dieses Jahres in Kraft treten muss? Worauf stützen Sie diese Feststellung, dass das Bayerische Bauaufträge-Vergabegesetz bis zum 31.12.2009 außer Kraft gesetzt werden muss?

Zweitens. Ist Ihnen bekannt, dass die Europäische Vergaberichtlinie aus dem Jahre 2004 festlegt, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ein Mitgliedstaat auch soziale Kriterien und Tariftreueeregungen berücksichtigen darf? Also genau das, was wir jetzt aufheben wollen.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Die Antwort auf das Letzte zuerst: Das ist berücksichtigt; ich habe es eingangs bereits erwähnt.

Zu Ihrer ersten Frage: Wir müssen die EU-Dienstleistungsrichtlinie zum 28.12.2009 umsetzen, und in dieses Gesamtpaket ist letztlich dieser Gesetzentwurf und auch diese Situation mit eingebunden.

Ich bitte abschließend noch einmal um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf. Es gibt keine Alternative.

(Beifall bei CSU und FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Herr Staatssekretär, es gibt noch eine Zwischenintervention. - Herr Dr. Runge, bitte.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Staatssekretär, Sie haben die Entsenderichtlinie des Entsendegesetzes bemüht. Hier gilt es zum Ersten, festzuhalten, dass Verstöße gegen das Entsendegesetz wie im Übrigen auch Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht hinreichend verfolgt und geahndet werden.

Es ist interessant, wie hier die Dienstleistungsrichtlinie bemüht wird. Ich sage das einerseits zu Herrn Kollegen Huber. Aber ich muss mich zuerst an Sie wenden, Herr Staatssekretär. Wir haben zur Dienstleistungsrichtlinie hitzige Debatten gehabt. Sie wurde damals Wolkenstein-Hammer genannt. Da ging es um die vorübergehend grenzüberschreitend erbrachten Dienstleistungen. Mit dem Herkunftslandprinzip ist einiges abgeschwächt worden. Aber es gab seitenlange Anträge und eine kritische Auseinandersetzung.

Wenn Sie jetzt sagen, wir müssten jetzt etwas machen, weil es die Dienstleistungsrichtlinie fordert, dann stimmt das einfach nicht. Denn wie schon richtig gesagt wurde, muss die Dienstleistungsrichtlinie zum Ende des Jahres umgesetzt werden. Das Ruffert-Urteil kam zu Beginn des letzten Jahres. Da ging es um die Dienstleistungsfreiheit, aber nicht um die Dienstleistungsrichtlinie. Sie sollten deshalb in Ihrer Argumentation etwas genauer vorgehen.

Vor einem Monat haben wir einige Gewerkschaften mit der Problematik konfrontiert. Die waren alle ganz erstaunt. Deshalb stelle ich noch einmal die Frage: Hatte sich Ihr Haus schon im April 2008, als der Bescheid an mögliche öffentliche Auftraggeber hinausgegangen ist, die Regelung nicht mehr zu vollziehen, mit den Betroffenen aufseiten der Gewerkschaften und der Bauwirtschaft auseinandergesetzt, oder haben Sie das nicht getan? Sie können sicher sein, dass wir das sehr genau nachprüfen werden.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Als Erstes spreche ich zum Letzten. Inwieweit die einzelnen Verbände, Organisationen und Behörde eingebunden worden

sind, kann ich jetzt ad hoc nicht beantworten. Ich gehe davon aus, dass es sich deshalb so lange hingezogen hat, weil es sich um ein Gesamtregelwerk handelt, das mehrere Themen betrifft und deshalb so viel Zeit in Anspruch genommen hat.

Sie haben die Tariftreue und den Mindestlohn angesprochen und gesagt, dass dem nicht so gefolgt wird. Es ist nicht unsere Aufgabe im Parlament, dafür zu sorgen, dass es verfolgt wird, wenn irgendwelche Missstände eintreten, Ausrutscher passieren oder Probleme von Firmen dadurch verursacht werden, dass Mindestlöhne nicht gezahlt werden. Ich kann dazu keine Antwort geben. Da muss man an die Betroffenen herangehen.

Ich darf nochmals um Zustimmung bitten.

(Beifall bei CSU und FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Uns liegen hier oben keine weiteren Wortmeldungen vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2649 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf Drucksache 16/2921 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt unveränderte Annahme.

Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Enthaltungen? - Solche sehen wir nicht. Damit ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Ein Antrag auf Dritte Lesung ist nicht gestellt worden. Deswegen können wir gleich in die Schlussabstimmung gemäß § 56 der Geschäftsordnung eintreten. Die Schlussabstimmung wird in einfacher Form durchgeführt. - Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf in der Schlussabstimmung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich zu erheben. - Das sind wiederum die Fraktionen der CSU und der FDP. Wer gegen den Gesetzentwurf stimmen will, möge ebenso verfahren. - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Enthaltungen? - Ich sehe solche nicht. Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze". - Wir sind zwar sehr für Volksdemokratie, aber Sie dürfen da oben leider nicht mit abstimmen. Es macht also gar keinen Sinn, wenn Sie aufstehen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25 München, den 29. Dezember 2009

Datum	Inhalt	Seite
22.12.2009	Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) 200-6-W	626
22.12.2009	Viertes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes 2010-1-I	628
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze 2250-1-I, 2330-2-I, 2330-11-I, 2133-1-I, 2132-1-I, 73-0-I	630
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes 300-12-1-J, 300-1-1-J	632
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden 605-1-F, 605-10-F	634
22.12.2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften 86-7-A, 2128-1-A, 103-2-S	640
15.12.2009	Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung und der Urlaubsverordnung 2030-2-20-F, 2030-2-25-F	643
15.12.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern und zur Änderung weiterer Vorschriften 2032-3-1-4-F	645
22.12.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern 230-1-5-W	650
18.12.2009	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung – ZuVSchfw) 215-2-9-I	651

Hinweis des Herausgebers:

Ab Januar 2010 wird eine **nichtamtliche Fassung** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) auf der Verkündungsplattform Bayern unter „www.verkuendung.bayern.de“ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird der Vertrieb der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl ab 1. Januar 2010 durch den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH erfolgen.

Bestehende Abonnements werden daher mit Ablauf des 31. Dezember 2009 beendet.

Für den Weiterbezug der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl bitten wir um
- Registrierung unter der Internetadresse „gvbl.bayern.de“

oder

- schriftliche Bestellung bei der Redaktion „Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München.

Geben Sie dabei die vollständige Rechnungsadresse, die Anzahl der gewünschten Exemplare, die Lieferadresse (nur wenn von der Rechnungsadresse abweichend), Telefon- und Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse an.

Im Jahresabonnement beträgt der Preis der **amtlichen Fassung** des GVBl ab 1. Januar 2010 einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten 81,-- €.

Der Einzelbezug ist je Exemplar zum Preis von 3,-- € einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich Versandkosten möglich.

Bayerische Staatskanzlei
Redaktion GVBl

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 2009 bei

200-6-W

Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Die Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Bayern nehmen die Aufgaben der einheitlichen Stelle nach Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wahr. ²Art. 71a bis 71e BayVwVfG finden außerhalb des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) keine Anwendung.

Art. 2

Zuständigkeit

(1) ¹Einheitliche Ansprechpartner sind für die jeweils zugehörigen Berufe und im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern in Bayern sowie die Bayerische Architektenkammer, die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und die Bayerische Landestierärztekammer. ²Ist für ein Verfahren oder eine Anfrage eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht begründet, sind die Industrie- und Handelskammern sachlich zuständig. ³Sind von einem Verfahren oder einer Anfrage mehrere Einheitliche Ansprechpartner nach Satz 1 betroffen, so ist der Einheitliche Ansprechpartner sachlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Anfrage oder des Verfahrens fällt. ⁴Ist die Zuständigkeit zweifelhaft, ist bis zur Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit durch die betroffenen Kammern derjenige Einheitliche Ansprechpartner zuständig, der für die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage in Anspruch genommen wurde.

(2) ¹Einheitliche Ansprechpartner sind mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 außerdem diejenigen Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit, die bis spätestens 30. Juni 2010 gegenüber dem Staats-

ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie schriftlich erklärt haben, dass sie die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen wollen. ²Sie nehmen diese Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches wahr.

(3) ¹Ist für ein Verfahren oder eine Anfrage sowohl der Zuständigkeitsbereich eines Einheitlichen Ansprechpartners nach Abs. 1 als auch der eines Einheitlichen Ansprechpartners nach Abs. 2 eröffnet, so besteht ein Wahlrecht des Dienstleistungserbringers. ²Die Inanspruchnahme mehrerer Einheitlicher Ansprechpartner für ein Verfahren oder eine Anfrage ist nicht zulässig.

(4) Ändern sich im Lauf der Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage die Umstände, die die sachliche Zuständigkeit eines Einheitlichen Ansprechpartners begründen, führt der bisher zuständige Einheitliche Ansprechpartner die Abwicklung des Verfahrens oder der Anfrage fort.

Art. 3

Kosten und Verantwortlichkeit

(1) ¹Für die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners können Gebühren und Auslagen erhoben werden. ²Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des entsprechenden Genehmigungsverfahrens oder der sonstigen öffentlichen Leistung stehen und dürfen diese Kosten nicht übersteigen. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kostengesetzes.

(2) Mängel bei der elektronischen Bereitstellung von Informationen nach Art. 7 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2006/123/EG oder bei der elektronischen Verfahrensabwicklung nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG sind vom Rechtsträger derjenigen Behörde zu verantworten, in deren Organisationsbereich die Ursache des Mangels liegt.

Art. 4

Informationspflicht der Dienstleistungserbringer

Bedarf die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit einer behördlichen Entscheidung und ist der Einheitliche Ansprechpartner zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen worden, hat der Dienstleistungserbringer dem Einheitlichen Ansprechpartner unverzüglich folgende Sachverhalte anzuzeigen:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

1. Änderungen seiner Verhältnisse, die die Voraussetzungen für die behördliche Entscheidung betreffen,
2. die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten einer behördlichen Entscheidung unterliegen.

Art. 5

Verordnungsermächtigung

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie stellt durch Rechtsverordnung fest, welche Landkreise und kreisfreien Gemeinden gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanforderungen, die von den Einheitlichen Ansprechpartnern nach Art. 2 Abs. 1 und 2 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG zu erfüllen sind, festzulegen,
2. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen nähere Regelungen zur Sicherstellung der elektronischen Verfahrensabwicklung, der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Informationsbereitstellung zu treffen,
3. nähere Regelungen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Einheitlichen Ansprechpartner, insbesondere

über die Zweckbindung dieser Daten sowie über die getrennte Verarbeitung von Daten aus sachlich nicht zusammengehörenden Verwaltungsvorgängen, zu treffen,

4. Berichtspflichten der Einheitlichen Ansprechpartner für die Zwecke der Evaluierung dieses Gesetzes festzulegen.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und das Staatsministerium des Innern werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den weiteren fachlich berührten Staatsministerien nähere Regelungen zum Verfahren der Europäischen Verwaltungszusammenarbeit im Sinn der Art. 8a bis 8e BayVwVfG für den Bereich der Richtlinie 2006/123/EG zu treffen und die entsprechenden Zuständigkeiten festzulegen. ²In der Rechtsverordnung kann insbesondere eine zentrale Verbindungsstelle für den Freistaat Bayern bestimmt werden.

Art. 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2010-1-I

Viertes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Erste Teil wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „europäische Verwaltungszusammenarbeit“ angefügt.

b) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit,
elektronische Kommunikation“.

c) Nach Art. 3b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt II

Amtshilfe“.

d) Es wird folgender Abschnitt III angefügt:

„Abschnitt III

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

Art. 8a Grundsätze der Hilfeleistung

Art. 8b Form und Behandlung der Ersuchen

Art. 8c Kosten der Hilfeleistung

Art. 8d Mitteilungen von Amts wegen

Art. 8e Anwendbarkeit“.

2. Der Erste Teil wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „europäische Verwaltungszusammenarbeit“ angefügt.

b) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit,
elektronische Kommunikation“.

c) Nach Art. 3b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt II

Amtshilfe“.

d) Es wird folgender Abschnitt III angefügt:

„Abschnitt III

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

Art. 8a

Grundsätze der Hilfeleistung

(1) Jede Behörde leistet Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen Hilfe, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist.

(2) ¹Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können um Hilfe ersucht werden, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union zugelassen ist. ²Um Hilfe ist zu ersuchen, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist.

(3) Art. 5, 7 und 8 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit Rechtsakte der Europäischen Union nicht entgegenstehen.

Art. 8b

Form und Behandlung der Ersuchen

(1) ¹Ersuchen sind in deutscher Sprache an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu richten; soweit erforderlich ist eine Übersetzung beizufügen. ²Die Ersuchen sind

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts zu begründen.

(2) ¹Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen nur erledigt werden, wenn sich ihr Inhalt in deutscher Sprache aus den Akten ergibt. ²Soweit erforderlich, soll bei Ersuchen in einer anderen Sprache von der ersuchenden Behörde eine Übersetzung verlangt werden.

(3) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können abgelehnt werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts begründet sind und die erforderliche Begründung nach Aufforderung nicht nachgereicht wird.

(4) ¹Einrichtungen und Hilfsmittel der Kommission zur Behandlung von Ersuchen sollen genutzt werden. ²Informationen sollen elektronisch übermittelt werden.

Art. 8c

Kosten der Hilfeleistung

Ersuchende Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Verwaltungsgebühren oder Auslagen nur zu erstatten, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union verlangt werden kann.

Art. 8d

Mitteilungen von Amts wegen

(1) ¹Die zuständige Behörde teilt den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kommission Angaben über Sachverhal-

te und Personen mit, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist. ²Dabei sollen die hierzu eingerichteten Informationsnetze genutzt werden.

(2) Übermittelt eine Behörde Angaben nach Abs. 1 an die Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, unterrichtet sie den Betroffenen über die Tatsache der Übermittlung, soweit Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen; dabei ist auf die Art der Angaben sowie auf die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Übermittlung hinzuweisen.

Art. 8e

Anwendbarkeit

¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind mit Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsakts der Europäischen Union, wenn dieser unmittelbare Wirkung entfaltet, im Übrigen mit Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist anzuwenden. ²Sie gelten auch im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit Rechtsakte der Europäischen Union auch auf diese Staaten anzuwenden sind.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Pressegesetzes

Art 5 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 281), erhält folgende Fassung:

„1. seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes

In Art. 16 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I) wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Hat die Behörde über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 Satz 2 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. ²Das Verfahren nach Abs. 1 Satz 2 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

§ 3

Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Art. 3 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 864, BayRS 2330-11-I), geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 319), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

2. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Gemeinde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. ²Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt. ³Das Verfahren nach Abs. 1 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

§ 4

Änderung des Baukammergesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 9 wird aufgehoben.
2. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „bis 9“ durch die Worte „und 8“ ersetzt.
3. In Art. 7 Abs. 3 werden die Worte „bis 9“ durch die Worte „bis 8“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), werden die Worte „§ 3 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 3 Abs. 1“ ersetzt.

§ 6

Aufhebung des Bayerischen Bauaufträge-Vergabegesetzes

Das Gesetz über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern (Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz – BayBauVG) vom 28. Juni 2000 (GVBl S. 364, BayRS 73-0-I), geändert durch Gesetz vom 27. November 2007 (GVBl S. 787), wird aufgehoben.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

300-12-1-J , 300-1-1-J

Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Dolmetschergesetzes

Das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchst. d werden die Worte „im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen“ gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der zuständige Präsident des Landgerichts bestätigt binnen eines Monats den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. ²Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen abzuschließen. ³Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. ⁴Bei Antragstellern, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung als gleichwertig anerkannt wurde, sind auch die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a, b, c und e nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen gestellt wurden. ⁵Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen und Nachweisen oder benötigt der Präsident des Landgerichts weitere Informationen, kann er die

Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen oder durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. ⁶Der Fristablauf ist solange gehemmt.“

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Verfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

2. In Art. 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Richter“ die Worte „verpflichtet (§ 1 des Verpflichtungsgesetzes) und“ eingefügt.

3. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

¹Die Präsidenten der Landgerichte tragen die öffentlich bestellten Dolmetscher (Übersetzer) mit Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung, Anschrift und der Sprache, für die sie bestellt sind, in eine Datenbank ein. ²Weitere Anschriften sowie angegebene Telekommunikationsanschlüsse und Internetadressen können eingetragen werden. ³Die Eintragungen und Änderungen werden über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. ⁴Sie dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank gespeichert und verarbeitet werden.“

4. In Art. 8 Abs. 1 werden die Worte „Konkurs- oder Vergleichsverfahrens“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

5. Art. 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 und folgender Satz 5 eingefügt:

„³Die Übersetzung kann mit Zustimmung des Auftraggebers als elektronisches Dokument übermittelt werden. ⁴An die Stelle der Unterschrift und des Stempels ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. ⁵Diese soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden neuer Abs. 4 Sätze 1 und 2; in Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Bestätigung“ ersetzt.

¹⁾ § 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22).

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; die Worte „Die Absätze 2 und 3“ werden durch die Worte „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

6. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13

(1) ¹Dolmetscher (Übersetzer), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in Art. 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und im Inland diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, werden auf Antrag in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen. ²Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn der Antragsteller die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. ³Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Unterbleibt die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung nach Maßgabe der Art. 3 und 4, erfolgt die Eintragung unter Nennung der Bestellungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates mit der Berufsbezeichnung, die in der Sprache dieses Staates für die Tätigkeit besteht. ²Dolmetscherleistungen dürfen nur unter dieser Berufsbezeichnung erbracht werden.

(3) ¹Zuständig für die Eintragung ist der Präsident des Landgerichts München I. ²Die Eintragung erlischt nach zwölf Monaten, wenn sie nicht erneut beantragt wird. ³Sie kann gelöscht werden, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt ist oder die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 vorliegen.“

7. Art. 14 wird aufgehoben.

8. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen“ werden gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung der Vergütung gemäß Satz 1 Nr. 3 ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfungen als gleichwertig durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Dem Art. 50 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 395), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörden im Disziplinarverfahren gegen Notare findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.“

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verpflichtung der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer vom 1. November 1975 (BayRS 300-12-2-J) außer Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

605-1-F, 605-10-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl. S. 386, BayRS 605-1-F), geändert durch Gesetz vom 14. April 2009 (GVBl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 23 eingefügt:

„Art. 23

(1) ¹Vor Beschlussfassung der Staatsregierung über die Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs im Rahmen der Haushaltsaufstellung erörtert der Staatsminister der Finanzen im Beisein des Staatsministers des Innern den Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs mit den kommunalen Spitzenverbänden, um die kommunalen Belange für die Bemessung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung zu stellenden Gesamtmittel möglichst umfassend zu ermitteln, zu bewerten und unter Abwägung mit weiteren ausgaberelevanten Belangen in die Erarbeitung des endgültigen Entwurfs einzubeziehen. ²Der Vorsitzende des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist zur Teilnahme an diesem Gespräch berechtigt. ³Zur Vorbereitung dieses Gesprächs übermittelt das Staatsministerium der Finanzen den kommunalen Spitzenverbänden rechtzeitig vorher den Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs und bespricht ihn mit diesen.

(2) Dem Entwurf sind beizufügen:

1. eine Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände anhand nachvollziehbarer Vergleichsmaßstäbe,
2. eine auf Kennzahlen der Finanzstatistik beruhende Schätzung des den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und
3. ein Ausblick auf bedarfsprägende Umstände, die im zu planenden Haushaltsjahr für die vertikale Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kommunen zu erwarten sind.“

2. Der bisherige Art. 23 wird Art. 24 und wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Inhalt, Methodik und Datenquellen der nach Art. 23 Abs. 2 beizufügenden Entscheidungsgrundlagen für die Bemessung des Finanzausgleichsvolumens und der Schätzung des den Kommunen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags zu bestimmen.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue §§ 18 und 19 und folgende §§ 20 und 21 eingefügt:

„§ 18

Entscheidungsgrundlagen nach Art. 23 Abs. 2 FAG

¹Die dem Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs beizufügenden Entscheidungsgrundlagen werden in den allgemeinen Teil der Begründung des Entwurfs des mit dem Haushaltsgesetz korrespondierenden Finanzausgleichsänderungsgesetzes aufgenommen. ²Auf Anforderung stellt sie das Staatsministerium der Finanzen den kommunalen Spitzenverbänden zusätzlich in elektronischer Form zur Verfügung; dies umfasst auch die den graphischen Darstellungen zugrunde liegenden Stammdaten.

§ 19

Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände anhand nachvollziehbarer Vergleichsmaß-

stäbe (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG) erfolgt für einen Referenzzeitraum, der das Jahr der letztverfügbaren statistischen Daten und die jeweils neun vorangehenden Jahre umfasst.

(2) Im Einzelnen sind folgende Ist-Entwicklungen der Vergangenheit darzustellen:

1. Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Indexentwicklung und Beträge),
2. bereinigte Einnahmen im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
3. bereinigte Ausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. Finanzierungssalden im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
5. Kreditmarktschulden im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände,
6. Verhältnis der Kreditmarktschulden zu den bereinigten Ausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Verschuldungsquote),
7. Verhältnis der Investitionsausgaben im Kernhaushalt des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BayHO) zu den bereinigten Ausgaben (Investitionsquote) und
8. Ausgaben des Staates mit und ohne Leistungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, Ausgaben des Staates im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, Leistungen des Staates an die Gemeinden und Gemeindeverbände insgesamt und reine Landesleistungen im kommunalen Finanzausgleich (Soll-Zahlen nach Abgrenzung des Finanzplanungsrats, Indexentwicklung und Beträge).

(3) Datenquelle ist für die Darstellungen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 die Fachserie 14, Reihen 2 und 5 des Statistischen Bundesamts, und für die Darstellungen nach Abs. 2 Nr. 8 der Haushaltsplan des Freistaates Bayern.

§ 20

Schätzung des den
Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben
verbleibenden Gesamtbetrags

(1) ¹Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung erstellt ehestmöglich nach dem Stichtag für die Lieferung der Daten der kommunalen Jah-

resrechnungsstatistik an das Statistische Bundesamt die Auswertung nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 FAG und übersendet sie in elektronischer Form an das Staatsministerium der Finanzen. ²Die Auswertung ist jeweils für das Jahr der letztverfügbaren Daten der kommunalen Jahresrechnungsstatistik vorzunehmen. ³Hierbei sind die gemeindlichen Einnahme- und Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik heranzuziehen und für die Gemeinden in ihrer Gesamtheit auszuweisen.

(2) ¹Die Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik sind, bereinigt um besondere Finanzierungsvorgänge, entsprechend dem als **Anlage** zu dieser Verordnung beigefügten Raster in die Kategorien „Ausgaben für Pflichtaufgaben“, „Ausgaben für freiwillige Aufgaben“ und „Gemeinkosten“ aufzuteilen, den entsprechenden Spalten zuzuordnen und in absoluten Werten in Tausend Euro auszuweisen. ²So weit die sich dabei ergebende erste Nachkommastelle 5 oder darüber beträgt, ist aufzurunden, liegt sie darunter, ist abzurunden. ³Die sich für die Gemeinkosten ergebende Spaltensumme ist entsprechend dem Aufteilungsverhältnis zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben auf diese aufzuteilen. ⁴Abweichend von der sich aus der Relation von Ausgaben für Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben insgesamt ergebenden Aufteilungsquote für die Gemeinkosten kommt für die im Einzelplan 0 erfassten Ausgaben eine spezielle Aufteilungsquote mit einer Zuordnung zu 90 v.H. zum pflichtigen und zu 10 v.H. zum freiwilligen Bereich zur Anwendung. ⁵Um den den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrag zu ermitteln, sind von den Gesamteinnahmen die Spaltensumme der Ausgaben für Pflichtaufgaben einschließlich der eingerechneten anteiligen Gemeinkosten abzuziehen; der sich daraus ergebende Betrag ist zusätzlich in Relation zu den Gesamteinnahmen zu setzen, um auch den Anteilssatz des den Kommunen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags an den Gesamteinnahmen auszuweisen.

§ 21

Ausblick auf bedarfsprägende Umstände

Der Ausblick auf bedarfsprägende Umstände nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 FAG, die im zu planenden Haushaltsjahr für die vertikale Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kommunen zu erwarten sind, beinhaltet neben einer Darstellung der Ergebnisse der letztverfügbaren amtlichen Steuerschätzung eine verbale Darstellung sich im Zeitpunkt der Entwurfsfassung konkret abzeichnender Neuentwicklungen oder Verlagerungen im staatlichen oder kommunalen Aufgabenbestand.“

2. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden §§ 22 und 23.

3. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 18 Abs. 1“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.

4. Es wird folgende Anlage angefügt:

Raster zur Zuordnung der Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik

Gliederungsnummern nach der Jahresrechnungsstatistik ¹⁾		Ausgaben für Pflicht- aufgaben	Ausgaben für freiwillige Aufgaben	Gemein- kosten
0	Allgemeine Verwaltung			
00	Gemeinde-, Kreis- und Bezirksorgane			X ²⁾
01	Rechnungsprüfung			X ²⁾
02	Hauptverwaltung			X ²⁾
03	Finanzverwaltung			X ²⁾
05	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung			X ²⁾
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung			X ²⁾
08	Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige			X ²⁾
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung			
10	Polizei	X		
11	Öffentliche Ordnung	X		
13	Brandschutz	X		
14	Katastrophenschutz, Zivilschutz	X		
16	Rettungsdienst	X		
2	Schulen			
20	Schulverwaltung			X
211	Grundschulen	X		
213	Hauptschulen	X		
215	Kombinierte Grund- und Hauptschulen	X		
216	Schulformunabhängige Orientierungsstufe	X		
22	Realschulen	X		
23	Gymnasien, Kollegs	X		
240	Berufsschulen	X		
243	Wirtschaftsschulen	X		
245	Sonstige Berufsfachschulen	X		
25	Fachschulen, Fachakademien	X		
260	Fachoberschulen	X		
265	Berufsoberschulen	X		
27	Förderschulen	X		
28	Gesamtschulen, Schulzentren	X		
290	Schülerbeförderung	X		
295	Übrige schulische Aufgaben	50 v.H.	50 v.H.	

3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege			
30	Verwaltung kultureller Angelegenheiten			X
31	Wissenschaft und Forschung	30 v.H.	70 v.H.	
321	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen	30 v.H.	70 v.H.	
323	Zoologische und Botanische Gärten	30 v.H.	70 v.H.	
331	Theater	30 v.H.	70 v.H.	
332	Musikpflege (ohne Musikschulen)	30 v.H.	70 v.H.	
333	Musikschulen	30 v.H.	70 v.H.	
34	Heimat- und sonstige Kulturpflege	30 v.H.	70 v.H.	
350	Volkshochschulen	30 v.H.	70 v.H.	
352	Büchereien	30 v.H.	70 v.H.	
355	Sonstige Volksbildung	30 v.H.	70 v.H.	
360	Naturschutz und Landschaftspflege	X		
365	Denkmalschutz und -pflege	X		
37	Kirchliche Angelegenheiten	30 v.H.	70 v.H.	
4	Soziale Sicherung			
400	Allgemeine Sozialverwaltung (ohne Verwaltung der Jugendhilfe, des Versicherungsamts und des Lastenausgleichsamts)			X
405	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende			X
407	Verwaltung der Jugendhilfe			X
408	Versicherungsamt			X
409	Lastenausgleichsverwaltung			X
410	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	X		
411	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	X		
412	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)	X		
413	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)	X		
414	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB XII)	X		
415	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)	X		
424	Sozialhilfekosten für jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion	X		
429	Hilfen für Asylbewerber	X		
431	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	30 v.H.	70 v.H.	
432	Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen	70 v.H.	30 v.H.	
433	Soziale Einrichtungen für Behinderte	70 v.H.	30 v.H.	
435	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	X		
436	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	30 v.H.	70 v.H.	
439	Andere soziale Einrichtungen	30 v.H.	70 v.H.	
44	Kriegsopferfürsorge und ähnliche Maßnahmen	X		
451	Jugendarbeit	80 v.H.	20 v.H.	
452	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	80 v.H.	20 v.H.	
453	Förderung der Erziehung in der Familie	80 v.H.	20 v.H.	
454	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	X		
455	Hilfe zur Erziehung	X		
456	Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme	X		

457	Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen	70 v.H.	30 v.H.	
458	Sonstige Ausgaben für Jugendhilfemaßnahmen		X	
460	Einrichtungen der Jugendarbeit	50 v.H.	50 v.H.	
461	Jugendwohnheim, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende		X	
462	Einrichtungen der Familienförderung	30 v.H.	70 v.H.	
463	Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind(ern)	30 v.H.	70 v.H.	
464	Tageseinrichtungen für Kinder	X		
465	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	80 v.H.	20 v.H.	
466	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für Inobhutnahme	X		
467	Einrichtungen für Mitarbeiterfortbildung		X	
468	Sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe		X	
470	Förderung der Wohlfahrtspflege	X		
482	Grundsicherung der Arbeitsuchenden nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Hartz IV – SGB II)	X		
485	Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz	X		
487	Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	X		
488	Wohngeld	X		
489	Sonderschulgesetz	X		
49	Sonstige soziale Angelegenheiten	50 v.H.	50 v.H.	
5	Gesundheit, Sport, Erholung			
50	Gesundheitsverwaltung			X
51	Krankenhäuser	X		
54	Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	50 v.H.	50 v.H.	
55	Förderung des Sports	30 v.H.	70 v.H.	
56	Eigene Sportstätten	30 v.H.	70 v.H.	
57	Badeanstalten	30 v.H.	70 v.H.	
58	Park- und Gartenanlagen		X	
59	Sonstige Erholungseinrichtungen		X	
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr			
60	Bauverwaltung			X
61	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	50 v.H.	50 v.H.	
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge		X	
63	Gemeindestraßen	X		
65	Kreisstraßen	X		
66	Bundes- und Staatsstraßen	X		
670	Straßenbeleuchtung	X		
675	Straßenreinigung	X		
68	Parkeinrichtungen	X		
69	Wasserläufe, Wasserbau	X		
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung			
70	Abwasserbeseitigung	X		
72	Abfallbeseitigung	X		
73	Märkte		X	

74	Schlacht- und Viehhöfe		X	
75	Bestattungswesen	X		
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen		X	
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung			X
78	Förderung der Land- und Forstwirtschaft		X	
79	Fremdenverkehr, sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr		X	
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen			
80	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen			X
810	Elektrizitätsversorgung		X	
813	Gasversorgung		X	
815	Wasserversorgung	X		
816	Fernwärmeversorgung		X	
817	Kombinierte Versorgungsunternehmen	25 v.H.	75 v.H.	
82	Verkehrsunternehmen		X	
83	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	20 v.H.	80 v.H.	
84	Unternehmen der Wirtschaftsförderung		X	
85	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen		X	
86	Kur- und Badebetriebe		X	
87	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen		X	
88	Allgemeines Grundvermögen		X	
89	Allgemeines Sondervermögen		X	
9	Allgemeine Finanzwirtschaft			
90	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen			
	davon: Steuern, allgemeine Zuweisungen und sonstige Umlagen			X
	Gewerbsteuerumlage ³⁾	X		
	Kreis- und Bezirksamlage ³⁾	X		
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft			X
92	Abwicklung der Vorjahre ⁴⁾			

1) Bereinigt um kalkulatorische Kosten, Zuführungen zum Vermögenshaushalt, Zuführungen zum Verwaltungshaushalt, Zuführungen an Rücklagen, Tilgungen und Vereinnahmungen von Krediten und inneren Darlehen, sonstige innere Verrechnungen sowie Abwicklungen der Vorjahre.

2) Die Gemeinkosten des Einzelplans 0 werden nach einer speziellen Aufteilungsquote verteilt: 90 v.H. Zuordnung zu Pflichtaufgaben, 10 v.H. Zuordnung zu freiwilligen Aufgaben.

3) Behandlung wie eine Ausgabe für eine Pflichtaufgabe.

4) Zuordnung entfällt: Gliederungsabschnitt von der Bereinigung nach Fußnote 1 vollständig erfasst.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

36-7-A, 2128-1-A, 103-2-S

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften ¹⁾

Vom 22. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach Art. 111a folgender Art. 111b eingefügt:

„Art. 111b Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“.

2. In Art. 6 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Worte „und das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ eingefügt und das Wort „überträgt“ durch die Worte „für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen“ ersetzt.

3. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

Zuständigkeiten

(1) Für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium, soweit nicht Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmen.

(2) ¹Oberste Verwaltungsbehörde im Sinn des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und anderer die gesetzliche Krankenversicherung betreffender Vorschriften ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, soweit nicht Abs. 3 etwas anderes bestimmt. ²Die Aufsicht über die Träger der sozialen Pflegeversicherung führt abweichend von § 46 Abs. 6 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom

30. Juli 2009 (BGBl I S. 2495), die zuständige oberste Verwaltungsbehörde nach Abs. 1. ³§ 17 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Art. 14a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 1990), bleibt unberührt.

(3) ¹Die Aufsicht über die Landesverbände der Krankenkassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung führt das Staatsministerium, soweit die Landesverbände der Krankenkassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen wahrnehmen und soweit der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Aufgaben nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch wahrnimmt. ²Im Übrigen führt die Aufsicht das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Bestimmung der Arbeitgebervertreter bei der Bayerischen Landesunfallkasse (§ 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 SGB IV) ist das für den Sitz der Bayerischen Landesunfallkasse zuständige Oberversicherungsamt.

(5) ¹Dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung im Staatsministerium obliegt die Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung aller landesunmittelbaren Versicherungsträger, ihrer Verbände, der Kassenärztlichen Vereinigungen, der Ausschüsse und der Geschäftsstelle nach § 106 SGB V und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. ²Die Kostenaufteilung unter den Versicherungszweigen richtet sich nach den Prüfungen. ³Die einem Versicherungszweig angehörenden Versicherungsträger erstatten die Kosten im Verhältnis der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder. ⁴Das Staatsministerium regelt das Nähere; es kann Vorschüsse anfordern und Pauschbeträge festsetzen. ⁵Das Staatsministerium kann dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung weitere Prüfungen, insbesondere von Dienststellen und Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich übertragen. ⁶Die Kosten solcher Prüfungen setzt das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung fest. ⁷Das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung ist in der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig.“

4. In Art. 10a Satz 2 werden die Worte „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „§ 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

5. In Art. 78 Abs. 1 werden die Worte „sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB XI“ gestrichen.

¹⁾ § 1 Nr. 7 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

6. Nach Art. 111a wird folgender Art. 111b eingefügt:

„Art. 111b

Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung

1. des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung und
2. des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl I S. 233) in der jeweils geltenden Fassung

zuständigen Stellen zu bestimmen.“

7. Art. 116 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgender neuer Satz 3 und folgender Satz 4 eingefügt:

„³Hat die Behörde über einen Antrag auf Anerkennung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags einschließlich der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. ⁴Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

§ 2

Änderung des Unterbringungsgesetzes

Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 und § 70m des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 und §§ 335, 336, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 58 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist“ durch die Worte „§§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG sind“ ersetzt.

2. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 70h Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ sowie die Worte „§§ 70, 70f des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 312 Nr. 3, §§ 323, 151 Nr. 7, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ sowie die Worte „§ 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 70h oder nach § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 oder nach §§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Sätze 2 und 3 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ jeweils durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- c) In Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „§ 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist“ durch die Worte „§§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG sind“ ersetzt.

4. In Art. 11 Satz 1 werden die Worte „§§ 70f, 70h oder § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 312 Nr. 3, §§ 323, 151 Nr. 7, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG, nach §§ 331,

332, 167 Abs. 1 Satz 1 oder nach §§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

5. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 70k Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 328 Abs. 1 Satz 2 und des § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden die Worte „§ 70f Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ jeweils durch die Worte „§ 323 Nr. 2, §§ 329, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

§ 8 Nr. 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 556), erhält folgende Fassung:

„9. auf Grund von § 90 Abs. 2 Halbsatz 2, § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl I S. 3710) die Ermächtigung nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinn des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze handelt.“

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt

1. § 2 mit Wirkung vom 1. September 2009 und

2. § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 28. Dezember 2009

in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustG-ALG/FELEG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 152, BayRS 8251-1-A) außer Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2030-2-20-F, 2030-2-25-F

Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung und der Urlaubsverordnung

Vom 15. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 87 Abs. 1, Art. 93 und 100 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), sowie § 19 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I S. 1939),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche.“
 - b) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2; die Worte „Die regelmäßige Arbeitszeit“ werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Arbeitszeit für schwerbehinderte Beamte

Schwerbehinderte Beamte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit (§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 1) freizustellen.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übergangsregelung“.

- b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 im Durchschnitt 41 Stunden in der Woche. ²Für Beamte, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gilt die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 maßgebliche Arbeitszeit ab dem Ersten des Monats, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird. ³Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen und Förderlehrern, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden, gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des folgenden Schuljahres.

(2) ¹Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 oder 89 BayBG, bei der die ermäßigte Arbeitszeit in Stunden und Minuten festgesetzt worden ist, vermindert sich die ermäßigte Arbeitszeit auf den Umfang, der dem Verhältnis der bewilligten Teilzeitbeschäftigung zur regelmäßigen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht. ²Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll die Teilzeitbeschäftigung auf Antrag des Beamten an den Umfang angepasst werden, der der individuellen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht. ³Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen und bei Förderlehrern kann die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung insoweit widerrufen werden, als dies notwendig ist, um den sich durch die Änderung der Wochenarbeitszeit ergebenden neuen Umfang der ermäßigten Arbeitszeit auf volle Stunden anzupassen.“

- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Ausgleichsphase eines Arbeitszeitmodells nach Art. 87 Abs. 3 und 4, Art. 88 Abs. 4 und Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG sowie nach § 2 Abs. 2 Satz 3 findet § 2 in der bis zum 1. August 2012 geltenden Fassung Anwendung, soweit die Ansparphase vor dem 1. August 2012 liegt, und § 14 Abs. 1, soweit die Ansparphase zwischen dem 1. August 2012 und dem 31. Juli 2013 liegt.“

§ 2

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom

24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 555), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 werden die Worte „3 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „1 Arbeitstag“, die Worte „4 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „2 Arbeitstage“, die Worte „5 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „3 Arbeitstage“ und die Worte „6 Arbeitstage“ jeweils durch die Worte „4 Arbeitstage“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hinsichtlich des Umfangs des Zusatzurlaubs ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“
 - c) In Abs. 6 werden die Worte „Abs. 3 bis 5“ durch die Worte „Abs. 3 und 4“ ersetzt.
 - d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3 und 4 am 1. August 2013 und § 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 15. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2032-3-1-4-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten
für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung
der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom 15. Dezember 2009

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),
 2. Art. 12 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
 3. Art. 98 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605),
 4. § 52 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 107 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl I S. 322, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 108 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2009 (BGBl I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700), sowie § 12 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 86 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl I S. 1434), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2424),
 5. Art. 26 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
 6. Art. 15 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), geändert durch § 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) sowie
 7. Art. 10 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialge-
setze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479),
- die Bayerische Staatsregierung,
8. Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
- das Bayerische Staatsministerium des Innern,
9. Art. 26 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), Art. 15 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), geändert durch § 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), und § 11 Sätze 2 und 3 der Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl S. 346, BayRS 2032-5-3-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl S. 493),
- das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
10. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
- das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
11. Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
- das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
- folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Regelungen der Verordnung über die Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Landesfamilienkassenverordnung – LFamKV) vom 30. Juni 2008 (GVBl S. 410, BayRS 600-16-F) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„⁵Die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen ist zuständig für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 Satz 4 BayBG.“

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Abweichend von Abs. 1 obliegen die dort genannten Aufgaben und Befugnisse für bei der Bayerischen Versorgungskammer beschäftigte Beamte des Freistaates Bayern der Bayerischen Versorgungskammer.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

bbb) In Nr. 3 werden die Worte „Staatsministeriums der Justiz“ durch die Worte „Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“ sowie die Worte „Staatsministerium der Justiz“ durch die Worte „Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.

ccc) In Nr. 8 werden die Worte „Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit“ sowie die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

ddd) In Nr. 9 werden die Worte „Staatsminis-

teriums für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ sowie die Worte „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt und werden die Worte „sowie den Landesversicherungsanstalten für die dort tätigen Beamten“ gestrichen.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BhV“ durch die Worte „§ 46 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayBhV“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. c wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. c.

b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „Beihilfestelle Straubing.“ gestrichen.

bb) In Nr. 5 wird das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämter“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Aufschubbescheinigung nach § 184 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für Beamte, Richter und sonstige versicherungsfrei Beschäftigte, deren Dienstherr oder Arbeitgeber der Freistaat Bayern ist, wird von der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen erteilt, soweit eine Zuständigkeit des Landesamts für Finanzen für die Bezügeabrechnung nach dieser Verordnung gegeben ist.

(2) Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 185 Abs. 1 SGB VI werden für den in Abs. 1 genannten Personenkreis von der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen gezahlt.

(3) Die Nachversicherungsbescheinigung nach § 185 Abs. 3 SGB VI wird für den in Abs. 1 genannten Personenkreis von der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen erteilt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 1 und 2 und erhalten folgende Fassung:

„1. Arbeitnehmer und Auszubildenden der Staatstheater, deren Bezüge nicht nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bzw. dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) berechnet werden,

2. Arbeitnehmer und Auszubildenden in Landwirtschafts-, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben, die nicht unter den Geltungsbereich des TV-L bzw. TVÜ-Länder fallen,“.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 3 und 4.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bezüglich der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG gilt § 1 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“

d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 Satz 4 BayBG gilt § 1 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Örtlich zuständig ist die Dienststelle des Landesamts für Finanzen, in deren Regierungsbezirk die Dienststelle des Arbeitnehmers oder Auszubildenden ihren Sitz hat. ²Abweichend von Satz 1 ist örtlich zuständig für die Arbeitnehmer und Auszubildenden

1. von Dienststellen mit Sitz im Regierungsbezirk Oberpfalz die Dienststelle Augsburg des Landesamts für Finanzen,

2. von Dienststellen mit Sitz außerhalb des Freistaates Bayern die Dienststelle München des Landesamts für Finanzen,

3. der Autobahndirektion Südbayern und ihrer Dienststellen im Direktionsbereich sowie der im Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Stellen

a) der Amtsgerichte, Landgerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten,

b) des Oberlandesgerichts München sowie der Generalstaatsanwaltschaft München,

c) der dem Präsidium der Bereitschaftspolizei nachgeordneten Abteilungen und Einheiten, des Landeskriminalamts, der Polizeipräsidien München und Oberbayern,

d) des Verwaltungsgerichts München, des Verwaltungsgerichtshofs, der Landesanwaltschaft Bayern,

e) des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung,

f) des Einzelplans 15 sowie der Sondervermögen, mit Ausnahme der Technischen Universität München, der Ludwig-Maximilians-Universität München, der im Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Fachhochschulen sowie der Staatstheater

die Dienststelle Bayreuth des Landesamts für Finanzen,

4. des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie der angegliederten staatlichen Berufsfachschulen für Logopäden, Hebammen, Krankenpflege, Massage, Physiotherapie, medizinisch technische Radiologieassistenten und medizinisch technische Laboratoriumsassistenten die Dienststelle Landshut des Landesamts für Finanzen.“

b) In Abs. 3 werden die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung,“.

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bezüglich der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG gilt § 1 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“

c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 Satz 4 BayBG gilt § 1 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.“

7. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Satznummerierung „¹⁾“ wird gestrichen.

b) In Nr. 2 werden die Worte „, Bearbeitungsstelle Straubing,“ gestrichen.

8. Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IV

Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in Verbindung mit § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes

§ 8

Sachliche Zuständigkeit

¹Der versorgungsrechtliche Vollzug der Wiedergut-

machungsbescheide nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl I S. 2073), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 22 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378), welche vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes (DKfAG) vom 20. September 1994 (BGBl I S. 2442) in der jeweils geltenden Fassung entstandene Ansprüche gegen den Freistaat Bayern betreffen, obliegt den nach § 6 zuständigen Pensionsbehörden.²Für Versorgungsempfänger im Sinn des Art. 143 Abs. 3 BayBG gilt Satz 1 entsprechend.

§ 9

Örtliche Zuständigkeit

¹Für Geschädigte mit Ansprüchen nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gegen den Freistaat Bayern bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 7. ²Für die Versorgungsempfänger im Sinn des Art. 143 Abs. 3 BayBG ist die Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen örtlich zuständig.“

9. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V

**Zuständigkeit für die Bewilligung von
Trennungsgeld und die Abrechnung von
Trennungsgeld, Umzugskosten und Reisekosten**

§ 10

Sachliche Zuständigkeit

- (1) ¹Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für
1. die Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld für die Beamten und Richter des Freistaates Bayern und für die zum Freistaat Bayern abgeordneten Beamten und Richter,
 2. die Abrechnung von Umzugskosten für den in Art. 2 BayUKG genannten Personenkreis des Freistaates Bayern und für den in Art. 2 BayUKG genannten, zum Freistaat Bayern abgeordneten Personenkreis,
 3. die Festsetzung und Anordnung der Reisekosten für die Beamten und Richter des Freistaates Bayern, ausgenommen der Beamten der Universitäten, Fachhochschulen, Bayerischen Akademie der Wissenschaften mit zugeordneten Stellen sowie des forstlichen Außendienstes für die mit der Tätigkeit verbundenen regelmäßigen Außendienstgeschäfte, und für die zum Freistaat Bayern abgeordneten Beamten und Richter, ausgenommen der zu den Universitäten, Fachhochschulen, der Bayerischen Akademie für Wissenschaften mit zugeordneten Stellen sowie des forstlichen Außendienstes für die mit der Tätigkeit verbundenen regelmäßigen Außendienstgeschäfte abgeordneten Beamten.

²Satz 1 gilt entsprechend für die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaates Bayern und die zum Freistaat Bayern abgeordneten Arbeitnehmer und Auszubildenden.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht für Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende der Staatsbetriebe und Sondervermögen gemäß Art. 26 BayHO und des Deutschen Herzzentrums München sowie für Beamte, Richter, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern, die zu anderen Dienstherren abgeordnet sind. ²§ 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 gelten entsprechend. ³Abs. 1 gilt nicht für den Bereich des Bayerischen Landtags und des Landtagsamts.

§ 11

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig für die Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld ist die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen.

(2) Örtlich zuständig für die Abrechnung von Umzugskosten ist die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen.

(3) Örtlich zuständig für die Festsetzung und Anordnung der Reisekosten ist

1. die Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen für die Beschäftigten
 - a) des dem Staatsministerium des Innern nachgeordneten Dienstbereichs, mit Ausnahme des Polizeibereichs, des Landesamts für Verfassungsschutz, der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie des der Obersten Baubehörde nachgeordneten Dienstbereichs,
 - b) des dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nachgeordneten Dienstbereichs,
 - c) des dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nachgeordneten Dienstbereichs,
2. die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen für die übrigen Beschäftigten, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

§ 2

§ 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. August 2009 (GVBl S. 415) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Verordnung zur Regelung von reisekosten-, umzugskosten- und trennungsgeldrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (RUTZustV-JM) vom 31. März 2005 (GVBl S. 111, BayRS 2032-4-10-J), geändert durch Verordnung vom 31. August 2005 (GVBl S. 478), außer Kraft.

München, den 15. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst S e e h o f e r

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

230-1-5-W

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

Vom 22. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Teil B V der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.6.5 (Z) erhält folgende Fassung:

„1.6.5 (Z) Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen soll in seinem Status und Bestand als reiner Werks- und Forschungsflughafen gesichert werden.“

Die Öffnung des Sonderflughafers für zusätzliche Verkehre, insbesondere den Geschäftsreiseflugverkehr, soll nicht zugelassen werden.“

2. In Nr. 1.6.8 (Z) wird folgender Satz angefügt:

„In der Region München (14) soll zusätzlich zu der bestehenden zivilen Luftverkehrsinfrastruktur kein neuer Verkehrslandeplatz zugelassen werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Hinweis gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG:

Die Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern liegt ab dem Tag des Inkrafttretens bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Abteilung Landesentwicklung, Prinzregentenstraße 24, 80538 München; Raum 220) während der für der Parteienverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag vor 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.landesentwicklung.bayern.de/instrumente/landesentwicklungs-programm.html>).

Hinweis gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 3 BayLplG:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 1 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern schriftlich gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

215-2-9-I

**Verordnung
zur Regelung der
Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen
(Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung – ZuVSchfw)**

Vom 18. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 55 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 604), § 52 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 556), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeiten
nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

(1) Zuständige Behörden für Maßnahmen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) sind die Kreisverwaltungsbehörden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuständige Behörden gemäß § 3 Abs. 2, §§ 7, 8 Abs. 1, §§ 9, 10 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 und § 35 Abs. 2 SchfHWG sind die Regierungen.

§ 2

Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfegergesetz

(1) Zuständige Behörden für Maßnahmen nach dem Schornsteinfegergesetz (SchfG) sind die Regierungen, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden sind die zuständigen Behörden nach § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 1 Nr. 3b, § 16 Abs. 2 Satz 3, § 20 Satz 2, § 25 Abs. 4 Satz 4, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Sätze 1 und 3 SchfG.

(3) Die Gemeinden sind die zuständigen Behörden nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 SchfG.

§ 3

Besondere Zuständigkeiten

Liegt ein Kehrbezirk im Bereich mehrerer Regierungen oder Kreisverwaltungsbehörden, so wird die zuständige Behörde durch die gemeinsame nächsthöhere Behörde bestimmt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Zweite Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (2. ZuVSchfG) vom 20. März 1970 (BayRS 215-2-9-I) außer Kraft.

(2) § 2 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

München, den 18. Dezember 2009

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 33 bis **31. Dezember 2009**.

Neues Herstellungs- und Vertriebsverfahren ab 1. Januar 2010, siehe „Hinweis des Herausgebers“.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134